

M 35 21



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht
Nichtzulassungsbeschwerde
ist eingelegt

Urteil v. 4.10.2002

4 Bf 37/96.A
11 VG A 4504/90
hiermit verbunden
11 VG A 10808/94 u.
11 VG A 3254/95

Im Namen des Volkes

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 4. Senat, durch die Richter Sinhuber, Pauly und die Richterin Haase sowie die ehrenamtliche Richterin Never-Funk und den ehrenamtlichen Richter Nier für Recht erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Januar 1996 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten, die dieser selbst trägt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule bei dem Hamburgischen Obergericht, 20097 Hamburg, Nagelsweg 37, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen (§§ 133 Abs. 2, 67 Abs. 1 VwGO). Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Obergericht einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO).

T a t b e s t a n d

Die Kläger, türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, begehren ihre Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 51 AuslG sowie (hilfsweise) Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen.

Die Kläger zu 1) und 2) sind Eheleute und Eltern der Klägerin zu 3). Der am [REDACTED] in T. [REDACTED] geborene Kläger zu 1) reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] versteckt auf einem Lastkraftwagen in die Bundesrepublik Deutschland ein, ohne im Besitz eines gültigen Reisepasses zu sein. Mit Schreiben seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 8. März 1990 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Die Beklagte hörte den Kläger zu 1) zunächst im Rahmen der Vorprüfung am 13. März 1990 an. Der Kläger zu 1) führte aus: Er sei Alevit. Im Jahr [REDACTED] habe er seine jetzige Ehefrau, die mit den beiden gemeinsamen Kindern in der Türkei lebe, geheiratet. Er habe seinen Lebensunterhalt in der Zeit von [REDACTED] [REDACTED] als LKW-Fahrer in [REDACTED] bestritten. Anschließend habe er von [REDACTED] seinen Militärdienst geleistet. Ab [REDACTED] habe er Gelegenheitsarbeiten in [REDACTED] und [REDACTED] ausgeübt. Er sei nicht vorbestraft, sei jedoch verschiedentlich kurzfristig inhaftiert gewesen. Er sei Sympathisant der TKP/ML gewesen. Für diese Gruppierung habe er Plakate geklebt und Flugblätter verteilt. Zuletzt habe er im [REDACTED] in [REDACTED] und Umgebung Aktionen für die TKP/ML durchgeführt. Die Polizei habe es bemerkt, er habe jedoch rechtzeitig entkommen können. Viele Freunde seien festgenommen worden. Da diese gefoltert worden seien, habe er Angst gehabt, dass sie auch seinen Namen nennen könnten. Insgesamt sei er dreimal kurzfristig festgehalten worden, anschließend jedoch wegen mangelnder Beweise wieder freigelassen worden. Zuletzt sei er am [REDACTED] für drei Tage inhaftiert gewesen.

Mit Schreiben seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 18. Juni 1990 führte der Kläger zu 1) zur Begründung seines Asylantrages weiter aus: Er sei seit Jahren Anhänger der TKP/ML. Für diese Partei habe er umfangreiche Propagandaarbeit, zuletzt in [REDACTED] geleistet. Während der Demonstration am [REDACTED], bei der er ein Plakat der TKP/ML getragen habe, sei er von der Polizei festgenommen worden. Nach dreitägigen Verhören sei er wieder freigelassen worden, er habe seine politische Betätigung dennoch fortgesetzt. Im [REDACTED] sei er, als er gemeinsam mit drei Freunden in [REDACTED] Plakate geklebt habe, von der Polizei überrascht worden. Er habe fliehen können, seine Freunde seien jedoch festgenommen worden. Da er befürchtet habe, dass diese unter Folter seinen Namen nennen würden, habe er sich zur Flucht aus der Türkei entschlossen. Bald darauf sei sein Elternhaus in [REDACTED] von der Polizei durchsucht worden. Es sei nach ihm gefragt worden. Auch in der Bundesrepublik sei er weiter für die TKP/ML politisch und propagandistisch aktiv. So habe er an zahlreichen Demonstrationen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] teilgenommen sowie Flugblätter [REDACTED] verteilt.

Die Beklagte hörte den Kläger zu 1) erneut am 26. Juni 1990 an. Anlässlich dieser Anhörung ergänzte und korrigierte der Kläger zu 1) seine Angaben über die TKP/ML und führte weiter aus: Er sei seit [REDACTED] Sympathisant der TKP/ML. I. [REDACTED] sei damals nach [REDACTED] gekommen und habe viele Aktionen dort durchgeführt. Bei einer Schießerei sei [REDACTED] schwer verletzt worden, drei bis vier seiner Freunde seien getötet worden. [REDACTED] habe sich ebenfalls totgestellt, sich aber anschließend in ein Dorf begeben, wo Dorfbewohner ihn versorgt hätten. Nach einem Verrat sei er in das Gefängnis von [REDACTED] gebracht worden und dort durch Folter gestorben. Hierüber sei ein Buch verfasst worden. Dieses Buch habe er, der

Kläger zu 1), gelesen und sei dadurch zum Sympathisanten geworden. Er sei auch an seinem Arbeitsplatz als Sympathisant der TKP/ML aktiv gewesen. Er habe Streiks und Boykotte unterstützt. Sie hätten die DISK unterstützt. Er sei nicht Mitglied der DISK gewesen, habe aber als Arbeiter deren Forderungen unterstützt. Nach Ableistung seines Militärdienstes sei es in der Umgebung von [REDACTED] regelmäßig zu Durchsuchungen gekommen. Er selbst sei gemeinsam mit anderen Dorfbewohnern auf die Gendarmeriewache gebracht worden. Alle seien gefragt worden, ob sie Waffen hätten oder mit einer politischen Organisation verbunden seien. Als er erwähnt habe, dass er noch bis zum [REDACTED] beim Militärdienst gewesen sei, sei er freigelassen worden. Im Jahr [REDACTED] habe er seine politischen Aktivitäten wieder aufgenommen. Am [REDACTED] habe er als TKP/ML-Sympathisant an der [REDACTED] Demonstration teilgenommen. Es sei auf die Demonstranten geschossen worden. Hierbei sei Mehmet Ali Dalci erschossen worden. Dieser sei kein persönlicher Freund von ihm gewesen und auch nicht als TKP/ML-Anhänger bekannt gewesen sei. Viele Demonstranten seien festgenommen worden. Er, der Kläger zu 1), sei [REDACTED] Tage lang auf der Polizeiwache in [REDACTED] festgehalten worden. Er habe drei Tage lang Haft mit Verhör, Schlägen und Folter erlitten. Die Polizei habe wissen wollen, welche Aktivitäten er unternommen habe und ob er Kurde sei. Da sie ihm nichts hätten beweisen können, hätten sie ihn wieder freigelassen. Danach sei öfter die Polizei in das Haus in [REDACTED] gekommen und habe es durchsucht. Seine Ehefrau und seine Kinder hätten in [REDACTED] gelebt, während er sich abwechselnd in [REDACTED] und in [REDACTED] aufhalten habe. Er habe einen älteren Bruder in [REDACTED], bei dem er gewohnt habe. Bei den Hausdurchsuchungen sei nichts gefunden worden. Sein Bruder und dessen Familie hätten Angst gehabt, aus diesem Grund habe er keine verbotenen Sachen mit nach Hause genommen. Insgesamt sei die Polizei fünfmal dort gewesen. Auch in seinem Heimatdorf sei nach ihm gefragt worden. Sie hätten seine Eltern befragt. Nach [REDACTED] sei im Dorf ständig nach ihm gesucht worden. Es reiche, wenn man aus [REDACTED] komme,

um gesucht zu werden. Seine erste Festnahme sei nach Beendigung seines Militärdienstes erfolgt, ein weiteres Mal sei er bei einer von [REDACTED] organisierten Demonstration [REDACTED] festgenommen und nach drei Tagen wieder freigelassen worden. Schließlich sei er am [REDACTED] anlässlich der Demonstration festgenommen worden. Am [REDACTED] habe er mit einigen Freunden in einem Stadtviertel von [REDACTED] Plakate aufgehängt. Als die Polizei gekommen sei, seien alle geflohen. Später habe er erfahren, dass die Freunde, die mit ihm Plakate aufgehängt hätten, festgenommen worden seien. Es sei ihm gesagt worden, dass es für ihn besser sei, ins Ausland zu gehen. Von der Verhaftung seiner Freunde habe er nach drei Tagen erfahren. Er habe vor dem [REDACTED] keine Gelegenheit zum Verlassen des Landes gefunden. Er habe sich zwischen August [REDACTED] seiner Ausreise im [REDACTED] sowohl in [REDACTED] in verschiedenen Stadtteilen als auch einige Zeit in [REDACTED] aufgehalten. Er habe Probleme gehabt, die Reise zu finanzieren, seine Freunde hätten alles organisiert und bezahlt. In der Bundesrepublik sei er für die TKP/ML aktiv gewesen, er habe bei Demonstrationen Plakate getragen. Hierzu übergebe er Fotografien.

Mit Bescheid vom 4. Juli 1990, seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten gemeinsam mit der Ausreiseaufforderung der (früheren) Beklagten zu 2) am 25. September 1990 zugestellt, lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter mit folgender Begründung ab:

Das Vorbringen des Klägers zu 1), die kurdische Volkszugehörigkeit genüge, um asylrechtlich erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt zu sein, entspreche nicht den wirklichen Verhältnissen in der Türkei und könne somit nicht das Asylbegehren begründen. Türken kurdischen Volkstums, die sich aktiv für eine kulturelle oder politische Autonomie der Kurden einsetzten, liefen Gefahr, im Rahmen der Strafrechtspflege verfolgt oder von Polizeimaßnahmen betroffen zu werden. Nach dem Ergebnis der Vorprüfung sei der Kläger

zu 1) diesem Personenkreis aktiver Kämpfer für das Kurdentum jedoch nicht zuzurechnen. Soweit er geltend mache, zweimal im Rahmen nicht genehmigter Demonstrationen im [REDACTED] und am [REDACTED] für jeweils drei Tage festgehalten worden zu sein, zeige die kurze Dauer der Inhaftierungen, dass kein weiteres Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden bestanden habe. Die Tatsache, dass er erst im Rahmen seiner zweiten Anhörung in der Lage gewesen sei, zutreffende Angaben zum Gründungszeitpunkt und zu dem Gründer der TKP/ML zu machen, dränge zu der Schlussfolgerung, dass er die Zwischenzeit genutzt habe, um sich Grundkenntnisse über die TKP/ML hier anzueignen. Auffällig sei, dass er zu seinen Aktivitäten in der Türkei wenig präzise Angaben gemacht habe. Gegen die behauptete Verfolgungsfurcht spreche zudem, dass er trotz angeblicher Fahndung in seiner Heimatregion seit [REDACTED] die Türkei nicht eher verlassen habe. Selbst nach seiner Entdeckung bei einer Aktion am [REDACTED] bei der seine Freunde festgenommen worden sein sollen, sei er noch bis [REDACTED] in der Türkei verblieben. Selbst bei Unterstellung der Glaubhaftmachung von Aktivitäten für die TKP/ML vermöge dieses Vorbringen seinem Asylbegehren nicht zum Erfolg zu verhelfen. Das Asylbegehren scheitere dort, wo ein Asylsuchender seine politische Überzeugung unter Einsatz terroristischer Mittel betätigt habe. Die TKP/ML zähle zu denjenigen illegalen Organisationen, die unter Einschluss des Mittels der Waffengewalt auf die Schaffung eines Staates marxistisch-leninistischer Prägung hinarbeiteten. Nach seinen eigenen Angaben habe er sich seit [REDACTED] für die TKP/ML betätigt. Er habe die Zielsetzung und Vorgehensweise der Organisation aktiv durch seine Agitation unterstützt. Es seien auch keine zusätzlichen Umstände ersichtlich, die gleichwohl für die Annahme einer asylerheblichen Verfolgung sprechen könnten. Dies gelte insbesondere auch für drohende Folter. Es lasse sich bereits nicht feststellen, dass gerade politische Täter allein oder verstärkt Folter ausgesetzt seien. Der Kläger zu 1) sei in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin für die TKP/ML aktiv, deren Exilorganisation ATIF ebenso wie die TKP/ML

den Umsturz des bestehenden Systems in der Türkei durch Anwendung revolutionärer Gewalt erstrebe und in der Lage sei, der TKP/ML propagandistische und organisatorische Schützenhilfe zu leisten. Die Aktivitäten im Bundesgebiet führten nicht zu einer Asylgewährung. Es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Kläger zu 1) im Fall einer Rückkehr in die Türkei wegen dieser Aktivitäten von den Heimatbehörden verfolgt werden würde. Er habe innerhalb der von ihm genannten Organisationen keine besondere Funktion innegehabt und sich auch nicht in herausragender Weise betätigt. Die Demonstrationsteilnahme und sonstige Aktivitäten seien nach Art und Umfang nicht so spektakulär, dass sie zu einer verfolgungsauslösenden Registrierung führen würden. Darüber hinaus habe er seinen politischen Kampf in der Sicherheit des Fluchtortes in einer Weise fortgesetzt, die sich entsprechend als fortgesetzte aktive Unterstützung terroristischer Aktivitäten darstelle. Die Aktivitäten gingen dabei über die bloße Bekundung von Sympathie deutlich hinaus und seien geeignet, einen Asylanspruch auszuschließen. So rufe beispielsweise das von ihm bei der Demonstration am [REDACTED] getragene Plakat eindeutig zur Gewaltanwendung auf und verherrliche die Militanten [REDACTED]. Der Kläger suche mit seinem Asylbegehren nicht Schutz vor politischer Verfolgung, sondern Schutz für seine weitere Beteiligung an einem politischen Kampf, bei dem sein Einsatz, wenn auch nur im Vorfeld, helfen solle, dem Terrorismus der von ihm unterstützten Seite den Boden mitzubereiten.

Der Kläger zu 1) hat am 11. Oktober 1990 beim Verwaltungsgericht Hamburg Klage erhoben (11 VG A 4504/90) und zu deren Begründung ausgeführt:
Er habe weitere Nachfluchtaktivitäten ausgeübt. Im Verlauf des Monats [REDACTED] habe er Flugblätter [REDACTED] verteilt (Beweis: Zeugnis C.). Am [REDACTED] habe er an einer Protestdemonstration [REDACTED]

██████████ teilgenommen (Beweis: Zeugnis K.). Am ██████████ habe er an einer Demonstration ██████████ teilgenommen (Beweis: Zeugnis C.). Am ██████████ habe er an einem Fackelumzug ██████████ teilgenommen, ██████████ (Beweis: wie vorstehend).

Außerdem hat der Kläger eine türkischsprachige Auflistung weiterer Nachfluchtaktivitäten zur Akte gereicht (Bl. 50 f. d.A.).

Die Klägerin zu 2) beantragte mit Schreiben ihres damaligen Bevollmächtigten vom 15. April 1992 in Köln die Anerkennung als Asylberechtigte sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen gemäß §§ 51, 53 AuslG vorliegen. Anlässlich ihrer Anhörung bei der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Köln am 24. April 1992 trug die Klägerin zu 2) vor: Sie sei am ██████████ mit einem LKW aus ihrem Heimatland ausgereist. Am ██████████ sei sie über ██████████ von dort mit einem ██████████ kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Ihre Einreise habe sie mit Hilfe von Schleppern bewerkstelligt, einen Pass habe sie nie besessen. Sie wisse auch nicht, wo sich ihr Ehemann derzeit aufhalte. Ihr Heimatland habe sie wegen ihres Ehemannes verlassen müssen. Dieser halte sich seit ██████████ Jahren im Ausland auf, sein Aufenthaltsort sei ihr nicht bekannt. Nachdem ihr Ehemann geflüchtet sei, habe sie nicht mehr in ██████████ wohnen können. Deshalb sei sie am ██████████ nach ██████████ gezogen. Dort sei sie dreimal zur Polizeiwache gerufen worden. Das letzte Mal sei dies am ██████████ gewesen. Die Polizei habe jedes Mal erfahren wollen, wo sich ihr Ehemann aufhalte. Während der beiden ersten Male sei sie nur angehört worden. Beim letzten Mal habe sie eine Nacht auf der Polizeiwache verbringen müssen. Bei dieser Gelegenheit sei ihr gesagt worden, dass es für sie gar nicht gut sein werde, wenn sie der Polizei nicht den Aufenthaltsort ihres Ehemannes nenne. Bei

ihrer letzten Festnahme habe sie nebenan andere Menschen vor Folter laut schreien hören. Dies habe große Angst bei ihr verursacht, darum habe sie sich entschlossen, ihre beiden Kinder zu verlassen und zu fliehen. Im letzten Sommer seien die Revolutionäre in das Dorf gekommen und hätten die Dorfbewohner aufgefordert, in die Berge zu gehen. Diese Aufforderung habe sie abgelehnt. Die Revolutionäre hätten auch Lebensmittel verlangt. Wenn die Regierung von einer Unterstützung durch die Dorfbewohner erfahren hätte, hätte es Ärger gegeben. Die Vorkommnisse hätten dazu geführt, dass sich das Dorf geleert hätte. Ihr Ehemann sei Sympathisant der PKK gewesen, und deshalb werde er auch gesucht. Sie wisse nicht, ob er aktiv für die PKK tätig gewesen sei. Ihre Kinder lebten in der Türkei bei ihren Eltern.

Mit Schreiben ihres damaligen Bevollmächtigten vom 7. Mai 1992 trug die Klägerin zu 2) vor: Sie sei kurdische Volkszugehörige. Ihr Mann sei in der Heimat politisch aktiv gewesen. Sie wisse nicht, wo er sich aufhalte. Sie habe sich zunächst ein Jahr lang in Istanbul aufgehalten, wo sie Hilfe von Verwandten bekommen habe. Danach habe sie sich nach ■ begeben. Dort sei sie mehrfach von den türkischen Sicherheitskräften verhört und über den Aufenthalt ihres Ehemannes befragt worden. Sie habe im Hinblick auf die sich verschärfende politische Lage ihr Leben als gefährdet angesehen und sich entschlossen, in das Ausland zu fliehen. Bei der Aufnahme der Asylgründe habe es sprachliche Probleme und Verständigungsschwierigkeiten gegeben.

Zu dem von der Beklagten angesetzten Termin zur Anhörung im Rahmen der Vorprüfung am 6. Dezember 1993 erschien die Klägerin zu 2) nicht.

Mit Bescheid vom 25. Januar 1994 lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen und keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bestünden. Außerdem forderte sie die Klägerin zu 2) zur Ausreise binnen eines

AuslG vorliegen. Die Klägerin zu 3) stützte sich hierbei auf die von ihren Eltern geltend gemachten Asylgründe und begehrte die Gewährung von Familienasyl. Nach Verzicht auf eine Anhörung im Rahmen der Vorprüfung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. November 1994 den Antrag der Klägerin zu 3) auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Außerdem forderte die Beklagte sie zur Ausreise binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. im Fall der Klageerhebung binnen eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Klageverfahrens auf und drohte ihr die Abschiebung an. Die Asylanträge der Eltern der Klägerin zu 3) seien abgelehnt worden, hiergegen seien Klagen anhängig. Die Klägerin zu 3) sei unverfolgt ausgereist. Der Umstand, dass sie nach eigenen Angaben der kurdischen Minderheit in der Türkei angehöre, rechtfertige keine Anerkennung als Asylberechtigte. Türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit drohe allein wegen dieser Volkszugehörigkeit keine politische Verfolgung in der Türkei. Eine Gruppenverfolgung finde in der Türkei nicht statt. Selbst bei Vorliegen einer asylrelevanten regionalen Gruppenverfolgung gerieten kurdische Volkszugehörige nicht landesweit in eine ausweglose Lage. Vielmehr stehe ihnen im Westen der Türkei, insbesondere in den dortigen Großstädten, gegenwärtig und auf absehbare Zeit eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung.

Die Klägerin zu 3) hat gegen den ihren Prozessbevollmächtigten am 14. November 1994 zugestellten Bescheid der Beklagten am 25. November 1994 beim Verwaltungsgericht Klage (11 VG A 10808/94) erhoben.

Mit Beschluss vom 5. Januar 1996 hat das Verwaltungsgericht die Verfahren 11 VG A 4504/90, 11 VG A 3254/95 und 11 VG A 10808/94 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Ferner hat es in der mündlichen Verhandlung vom 5. Januar 1996 die Kläger zu 1) und 2) zu den Gründen ihres Asylbegehrens als Partei vernommen.

Der Kläger zu 1) hat erklärt:

Der letzte auslösende Grund für das Verlassen seines Heimatlandes sei seine Teilnahme an einer Plakatklebeaktion im [REDACTED] gewesen. Bei dieser Aktion seien sie von der Polizei überrascht worden. Zwei seiner Freunde, die ebenfalls daran teilgenommen hätten, seien festgenommen worden. Er habe entkommen können. Er sei davon ausgegangen, dass die Freunde seinen Namen verraten würden, deshalb habe er fünf Monate später das Land verlassen. Er habe sich politisch im Rahmen der TKP/ML betätigt. Seine erste Festnahme sei am [REDACTED] nach einer Demonstration von [REDACTED] [REDACTED] erfolgt. An dieser Demonstration hätten [REDACTED] Personen aus dem Ausland und 2.500 Demonstranten aus dem Inland teilgenommen. Die Polizei habe mit Wasserwerfern angegriffen und Teilnehmer festgenommen. Er selbst sei in das Gefängnis [REDACTED] gebracht worden. Ein Freund, der ebenfalls mit ihm verhaftet worden sei, befinde sich hier in Deutschland. Er habe nicht als Zeuge erscheinen können, weil er arbeite. Auf der Fahrt zum Gefängnis seien sie von der Polizei zusammengeschlagen worden. Insgesamt seien bei der Demonstration etwa [REDACTED] Personen festgenommen worden. Die nicht festgenommenen Demonstranten seien in einen Hungerstreik getreten, um die Freilassung der Festgenommenen zu erzwingen. Auf diesen Druck seien sie nach drei Tagen freigelassen worden. Nach dem Militärputsch im [REDACTED] seien die Demonstrationen zum [REDACTED] verboten worden. Bei der 1.-Mai-Demonstration im [REDACTED] sei der Demonstrationzug immer wieder von Polizisten und Soldaten angegriffen worden. Bei einem solchen Angriff sei ein Freund, [REDACTED], ums Leben gekommen. Dieser Freund sei von der Polizei erschossen worden. Er, der Kläger zu 1), sei mit vielen anderen verhaftet worden. Sie seien mit Fahrzeugen der Polizei zu verschiedenen Polizeiwachen gebracht worden. Auf der Fahrt seien sie geschlagen und während der dreitägigen Festnahme

wiederum erneut geschlagen worden. Die Polizei habe die Untersuchungen durchgeführt und festgestellt, dass sie ihm, dem Kläger zu 1), nichts vorwerfen könne. Er sei freigelassen worden. Bei dieser Festnahme sei er auch verhört worden. Man habe von ihm wissen wollen, bei welcher politischen Organisation er arbeite. Er habe erklärt, dass er nur als Arbeiter an diesem Feiertag habe teilnehmen wollen. Nach der Festnahme am [REDACTED] sei es nur noch zu dem Vorfall mit der Plakataktion gekommen. Danach habe er sich mit gefälschten Papieren in verschiedenen Stadtteilen von [REDACTED] und [REDACTED] aufhalten und verstecken müssen. Nach seiner Festnahme im Mai [REDACTED] habe die Polizei bei seiner Familie nach ihm gefragt. In [REDACTED] sei er nicht gemeldet gewesen. Er sei nur in seinem Heimatdorf [REDACTED] gemeldet gewesen, während er sich in [REDACTED] bei seinem älteren Bruder, der dort wohne, aufgehalten habe. Bei diesem Bruder habe die Polizei auch nachgefragt. Auf seinen Bruder sei die Polizei wegen der Namensgleichheit gekommen. Er habe die Adresse seines Bruders nicht genannt. Seine Familie sei sehr groß, sie lebe zum Teil in [REDACTED] und zum Teil in [REDACTED]. Sein Bruder sei in [REDACTED] gemeldet. Es lebten etwa vier oder fünf Familien im engeren Sinne in Istanbul und sie seien dort auch gemeldet, das heiße aber nicht, dass sie ihre Verbindung zum Heimatort damit abgebrochen hätten. Seine Ehefrau, die Klägerin zu 2), habe nicht genau gewusst, wo er sich politisch betätige. Deshalb sei sie davon ausgegangen, dass er bei der PKK tätig gewesen sei. In der Türkei gäben Menschen, die sich politisch betätigten, nicht preis, für welche Richtung sie dies täten. Er habe schon als Vierzehnjähriger die Schriften von I. K. [REDACTED], dem Gründer der TKP/ML, gelesen. Er sei davon sehr angetan gewesen. Vor [REDACTED] seien etwa [REDACTED] der politisch aktiven Bevölkerung in [REDACTED] Sympathisanten der TKP/ML gewesen. Als Beispiel für die Unterdrückung seiner Familie in [REDACTED] erwähne er, dass sein Bruder bei einer Demonstration von einem Polizisten zusammengeschlagen worden sei. Daraufhin habe ihre Mutter, die dabei gewesen sei, auf den Polizisten eingeschlagen. Beide

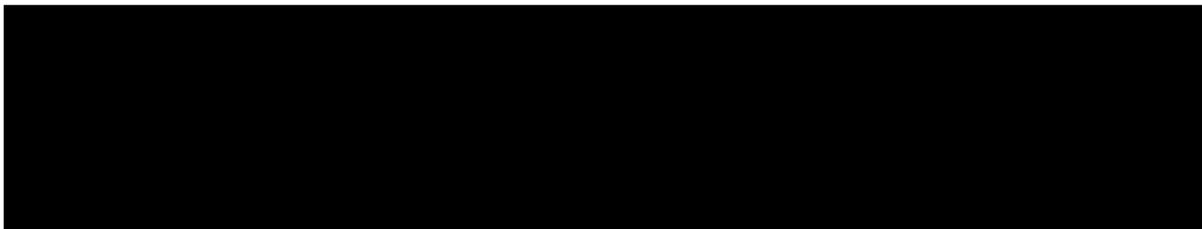
seien deshalb zur Wache mitgenommen worden, aber bald wieder freigelassen worden. Ein Cousin sei Vorsitzender eines Vereins gewesen und deswegen zu [REDACTED] Jahren Gefängnis verurteilt worden. Ein anderer Cousin sei aktiv im Kampf der PKK in [REDACTED] tätig. Der Cousin, der zu drei Jahren Gefängnis verurteilt worden sei, sei in der Schweiz als politischer Flüchtling anerkannt worden. Er, der Kläger zu 1), sehe ihn noch bei politischen Aktionen in Europa bzw. in Deutschland.

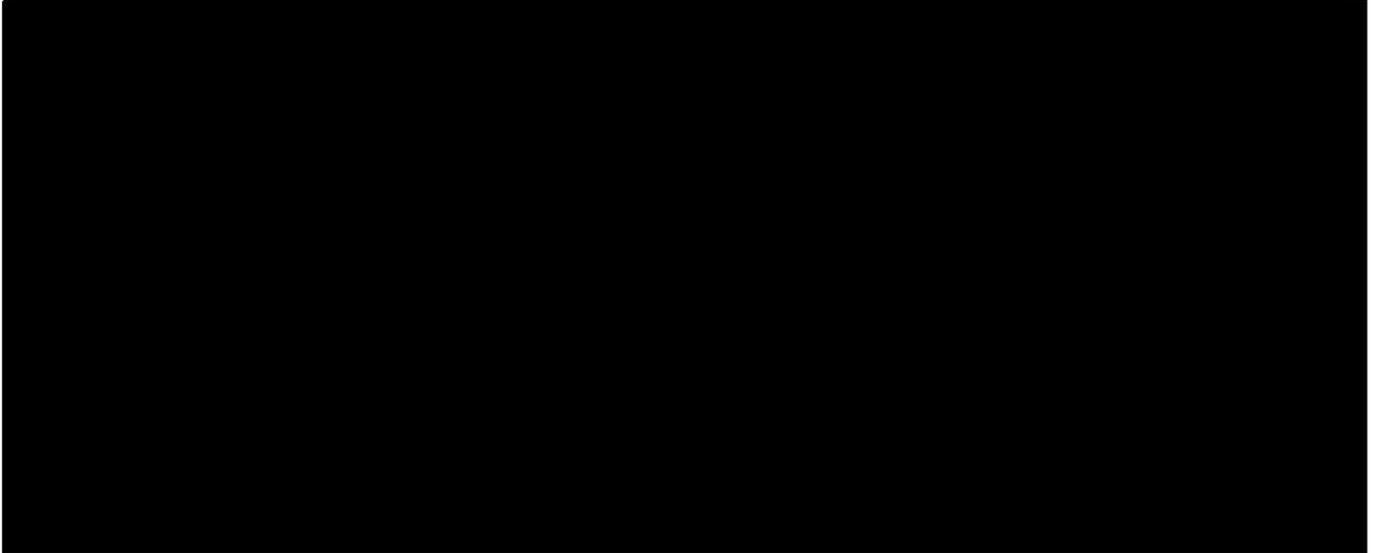
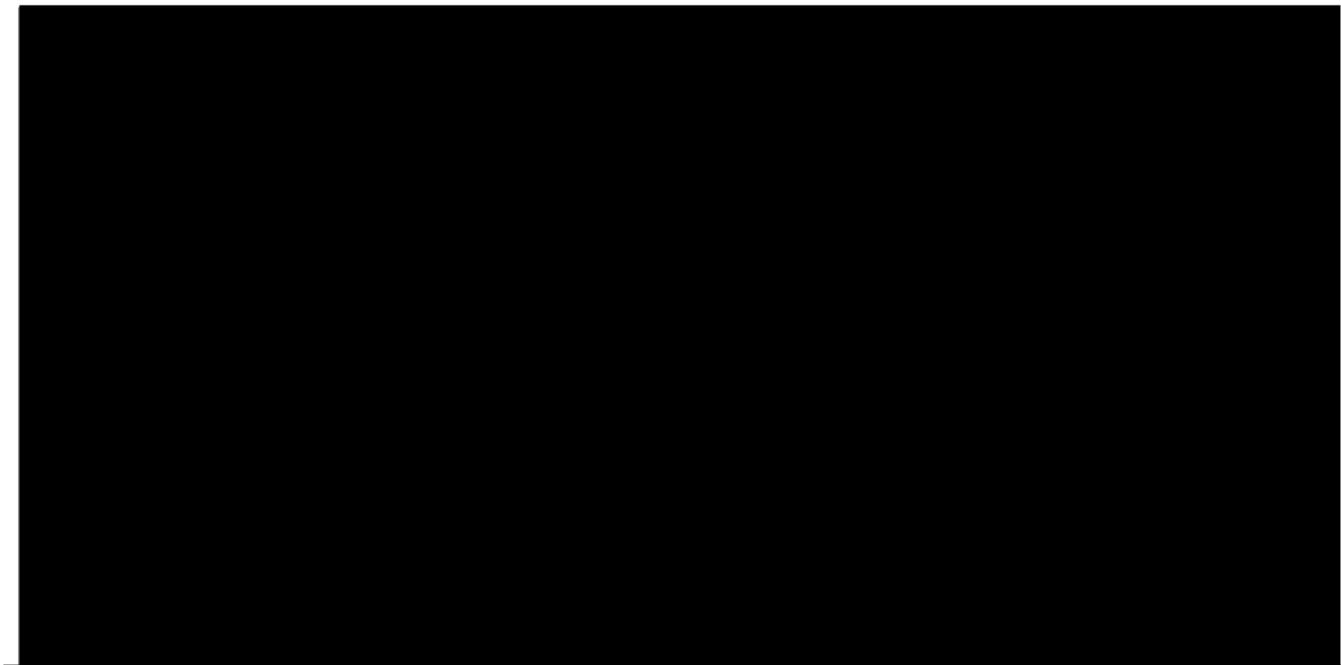
Die Klägerin zu 2) hat im Rahmen ihrer Parteivernehmung erklärt:

Sie sei insgesamt dreimal von der Polizei abgeholt und zur Wache gebracht worden. Zuletzt sei es am [REDACTED] gewesen. Sie sei jedes Mal nach ihrem Ehemann gefragt worden. Insbesondere sei sie gefragt worden, wo er sich aufhalte. Sie habe nur gewusst, dass er in das Ausland geflohen sei, aber sie habe nicht gewusst, dass er in [REDACTED] gewesen sei. Sie habe ständig Angst davor gehabt, dass die Polizei kommen würde. Bei ihrer letzten Festnahme habe man sie eine Nacht auf der Wache festgehalten und am nächsten Tag freigelassen. Bei ihrer Freilassung sei ihr damit gedroht worden, dass sie noch einmal abgeholt werden würde. Sie habe das so verstanden, dass sie dann einem Oberleutnant vorgeführt werde, der als Unmensch dafür bekannt gewesen sei, dass er besonders gern Frauen foltere. Allein dieser Gedanke habe sie veranlasst, den Ort zu verlassen und nach Istanbul zu gehen. Sie habe ihre Kinder bei ihrer Mutter gelassen und sei mit Hilfe einer Schlepperorganisation ins Ausland gelangt. Sie seien über [REDACTED] nach [REDACTED] gebracht worden. Dort habe sie Verwandte, bei denen sie geblieben sei. Für diese Aktion habe sie den Schleppern [REDACTED] bezahlt. Freunde hätten sich darum gekümmert, dass der Kontakt zu den Schleppern hergestellt werden können. Sie, die Klägerin zu 2), habe einen Cousin mütterlicherseits, der im Gefängnis in Erzurum sitze. Der Vater dieses Cousins, ihr Onkel, habe Schwierigkeiten gehabt, als er seinen Sohn im Gefängnis habe besuchen wollen. Man habe ihn geschlagen und ihm

gesagt, sein Sohn sei nicht dort. Ihr Haus habe sich in unmittelbarer Nähe gegenüber einer Polizeiwache befunden. Deshalb hätten die Guerillakämpfer nicht zu ihnen kommen können. Die Häuser, die weiter außerhalb gelegen seien, hätten Guerillakämpfer aus den Bergen versorgt. Im letzten Sommer habe ihr Vater sie für drei Monate in Deutschland besucht. Er habe ihr erzählt, dass er während einer Omnibusfahrt nach [REDACTED] von Guerillakämpfern angehalten worden sei. Er habe keinen Ausweis dabei gehabt. Aus diesem Grund sei er mit zwei anderen Fahrgästen, die sich ebenfalls nicht hätten ausweisen können, in die Berge mitgenommen worden. Er sei einer Kommandantin vorgeführt worden, die ihn aber nach einem Gespräch, bei dem sie festgestellt habe, dass er ein einfacher Dorfbewohner sei und nicht zu den Sicherheitskräften gehöre, wieder freigelassen habe. Ihr Vater habe den Guerillas daraufhin [REDACTED] Lira gegeben, die er bei sich geführt habe. Als er in das Heimatdorf gekommen sei, sei er von Soldaten unter dem Vorwurf festgenommen worden, dass er mit den Guerillas zusammen arbeite. Erst nach dreitägiger Haft unter Folter sei ihr Vater wieder freigelassen worden. Ihre Eltern lebten nunmehr zeitweise im Dorf, zeitweise in [REDACTED]. Als sie, die Klägerin zu 2), von der Polizei zur Wache geholt worden sei, habe man sie dort verhört, nicht aber geschlagen. Es sei richtig, dass sie dort Schreie von Gefolterten gehört habe. Ihr Ehemann, der Kläger zu 1), habe nichts von ihrer Ausreise gewusst.

Der Kläger zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung Ausführungen zu seinen mit Schriftsatz vom 27. Dezember 1995 vorgetragene Nachfluchtaktivitäten gemacht und vorgetragen, an folgenden Veranstaltungen teilgenommen zu haben:





[REDACTED]

Die Klägerin zu 2) habe mit ihm gemeinsam an folgenden
Veranstaltungen teilgenommen:

[REDACTED]

Die Klägerin zu 2) hat ein nervenärztliches Attest der
Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie [REDACTED] vom
[REDACTED] vorgelegt, in dem bescheinigt wird, dass sie
sich in der regelmäßigen nervenärztlichen Mitbehandlung wegen
einer reaktiven Depression vor dem Hintergrund einer
posttraumatischen Belastungsreaktion befinde. Die Klägerin zu
2) bedürfe fortlaufender Psycho- und Psychopharmakotherapie.
Gegenwärtig sei es noch nicht zu einer Besserung des
Störungsbildes gekommen. Außerdem hat die Klägerin zu 2) ein
Schreiben der Gesellschaft zur Unterstützung von Gefolterten
und Verfolgten e.V. vom [REDACTED] vorgelegt (Bl. 179 d.A.

11 VG A 3254/95), in dem bestätigt wird, dass sie seit Mitte 1994 Mitglied dieses Vereins sei.

Die Kläger zu 1) bis 3) haben beantragt,

1. unter Aufhebung der jeweils angefochtenen Bescheide vom 4. Juli 1990, 25. Januar und 10. November 1994 die Beklagte (zu 1)) zu verpflichten, den Kläger (richtig: die Kläger) als asylberechtigt anzuerkennen,

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

2. Der Kläger zu 1) hat beantragt, den Bescheid der Beklagten zu 2) vom 21. September 1990 aufzuheben.

Aus den Schriftsätzen der Beklagten hat das Verwaltungsgericht den Antrag entnommen,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 5. Januar 1996, den Prozessbevollmächtigten der Kläger zugestellt am 2. April 1996, hat das Verwaltungsgericht die Klagen abgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Die Kläger hätten keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Allein auf ihre kurdische Volkszugehörigkeit könnten sie sich zur Begründung ihres Asylbegehrens nicht mit Erfolg berufen. Eine (landesweite) Verfolgung der Kurden habe im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger in der Türkei nicht stattgefunden. Sie finde auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht statt. Zwar mehrten sich die Anzeichen dafür, dass die

Sicherheitskräfte in der Türkei bei der Bekämpfung der PKK zunehmend zum Mittel der systematischen Einschüchterung der kurdischen Zivilbevölkerung durch illegale und menschenrechtswidrige Übergriffe greifen würden, auch wenn die betroffenen Personen selbst keinen Kontakt zur Guerilla hätten, um so letztlich der PKK die Unterstützung durch die Zivilbevölkerung zu entziehen. Einer Entscheidung in diesem Verfahren bedürfe aber insoweit nicht, ob den Klägern bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in ihrer Heimatprovinz oder in einer der anderen sog. Kurdenprovinzen im Südosten die Gefahr einer Gruppenverfolgung allein wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit oder eine allein hieran anknüpfende Einzelverfolgung drohe. Denn sie könnten sich als kurdische Volkszugehörige jedenfalls im Westen der Türkei gefahrlos niederlassen. Bei der Feststellung, dass für die Kläger im Westen der Türkei eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stehe, sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der sog. herabgestufte Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit vor politischer Verfolgung innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes zugrunde zu legen. Die Kläger hätten nach diesem Maßstab gegenwärtig und in überschaubarer Zukunft politische Verfolgung, die allein an ihre kurdische Volkszugehörigkeit anknüpfe, jedenfalls dann nicht zu befürchten, wenn sie sich in den Westen der Türkei begeben würden. Bei Betrachtung der dokumentierten Fälle, in denen es zu asylrelevanten Übergriffen im Westen der Türkei gekommen sei, lasse sich nicht erkennen, dass kurdische Volkszugehörige durch asylrelevante staatliche Maßnahmen im Westen der Türkei insgesamt höher betroffen seien, als es ihrem Bevölkerungsanteil entspreche. Sie teilten als Opfer staatlicher Gewaltmaßnahmen aus zum Teil nichtigem Anlass das Schicksal anderer türkischer Staatsangehöriger. Den Klägern drohten im Westen der Türkei auch keine anderen Nachteile und Gefahren, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkämen und deshalb der Annahme einer inländischen

Fluchtalternative entgegen stünden. Der Kläger zu 1) sei im erwerbsfähigen Alter und deshalb in der Lage, den Lebensunterhalt zu verdienen. Wenn auch die Verdienstmöglichkeiten gering seien, so sei doch ein geringes Auskommen möglich. Im Übrigen sei der Zusammenhalt in kurdischen Großfamilien und auch im Stammesverband traditionell außerordentlich stark. Zuwanderer fänden im Westen deshalb Hilfe bei den schon länger dort ansässigen Kurden aus ihrer Heimat. Die Kläger könnten sich auch nicht erfolgreich darauf berufen, dass sie aus in ihrer Person liegenden Gründen mit politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei zu rechnen hätten. Der Kläger zu 1) habe politische Verfolgung vor seiner Ausreise nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung des Gerichts nicht erlitten. Seine Darlegungen rechtfertigten - als wahr unterstellt - nicht die Feststellung, dass er persönlich Opfer gezielter politischer Verfolgung gewesen sei. Die von ihm beschriebenen Kontakte mit den Sicherheitskräften stellten sich in allen drei Fällen nicht als Maßnahmen individueller persönlicher Verfolgung dar. Die erste Festnahme kurz nach der Beendigung seines Militärdienstes sei offensichtlich eine allgemeine Sicherheitsüberprüfung der Dorfbewohner nach der Machtübernahme durch das Militär im [REDACTED] gewesen. Aus der Erklärung des Klägers zu 1), er sei freigelassen worden, nachdem er belegt habe, dass er am [REDACTED] noch beim Militär gewesen sei, ergebe sich, dass man gegen ihn individuell zu der Zeit keine weiteren Verdachtsgründe gehabt habe. Die zweite Festnahme des Klägers zu 1) aufgrund seiner Teilnahme an einer Demonstration von [REDACTED] für die Unterstützung türkischer Gefangener stelle ebenfalls keine individuelle Verfolgung dar. Nach den Angaben des Klägers zu 1) seien etwa 300 bis 400 Demonstrationsteilnehmer festgehalten und nach drei Tagen wieder entlassen worden. Auch die dritte Festnahme am [REDACTED] sei im Zusammenhang mit der Mai-Demonstration des Jahres erfolgt und habe zur Entlassung des Klägers nach drei Tagen geführt. Den drei Festnahmen sei gemeinsam, dass sie im

Rahmen von Massenfestnahmen und Überprüfungen erfolgt seien und somit keine Schlüsse auf gezielte, gegen den Kläger zu 1) gerichtete Maßnahmen rechtfertigten. Der Kläger zu 1) habe das Gericht nicht davon überzeugt, dass er vor seiner Ausreise gezielter staatlicher Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Als fluchtauslösendes Ereignis habe er die Plakataktion am [REDACTED] angegeben. Aus der Länge der Zeit, die bis zu seiner Ausreise am [REDACTED] verstrichen sei, ließen sich Rückschlüsse auf die von ihm tatsächlich gehegten Befürchtungen ziehen. Er habe nach dem von ihm als fluchtauslösend bezeichneten Ereignis noch etwa [REDACTED] Jahr verstreichen lassen, bis er tatsächlich das Land verlassen habe. Dieser verhältnismäßig lange Zeitraum lasse erkennen, dass seine Befürchtungen tatsächlich nicht sehr groß gewesen sein könnten. Anderenfalls hätte er unverzüglich das Land verlassen. Sein Hinweis, er habe Probleme mit der Finanzierung der Reise gehabt, sei wenig sachdienlich. Wenn er sich tatsächlich ernsthaft bedroht gefühlt hätte, hätte es ihm freigestanden, unter geringem Aufwand in der unmittelbaren Nachbarschaft, zum Beispiel auf einer griechischen Insel, Asyl zu suchen. Der Umstand, dass die Genossen des Klägers zu 1) alles bezahlt und organisiert hätten und die Entscheidung getroffen hätten, dass er habe flüchten sollen, spreche dagegen, dass er aus eigener Überzeugung aus Furcht vor individueller politischer Verfolgung sein Heimatland verlassen habe. Eine "Abordnung" des Klägers zu 1) in die Bundesrepublik durch seine Organisation könne keine asylrechtliche Relevanz beanspruchen. Eine solche Abordnung liege aber nach seiner ausdrücklichen Erklärung vor. Die Klägerin zu 2) habe ebenfalls Vorfluchtgründe nicht glaubhaft gemacht. Der Umstand, dass sie wiederholt von der Polizei abgeholt und auf der Wache nach ihrem Mann befragt worden sei, stelle keine asylrechtlich relevante Vorverfolgung dar. Derartige Befragungen seien die Regel, wenn der Verbleib ausgereister Männer den Sicherheitsbehörden nicht bekannt sei. Das Gericht sei nicht davon überzeugt, dass die weitergehenden Befürchtungen der Klägerin zu 2) berechtigt seien. Es könne ihr

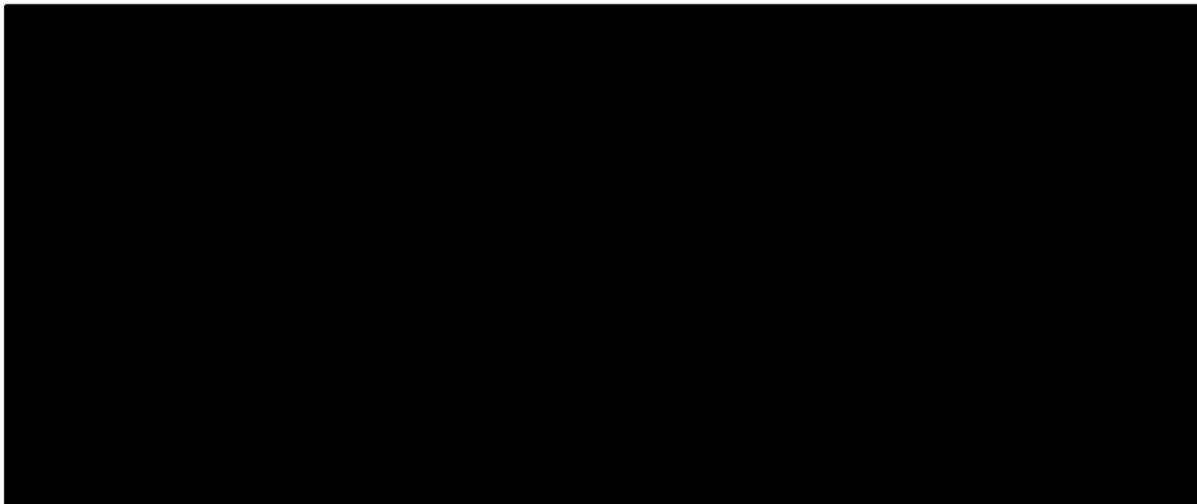
zwar noch abgenommen werden, dass man ihr in der beschriebenen Weise gedroht habe. Es erscheine aber nicht wahrscheinlich, dass diese Drohung auch verwirklicht worden wäre. Die Kläger zu 1) und 2) könnten auch aufgrund der von ihnen geltend gemachten Nachfluchtaktivitäten nicht ihre Anerkennung als Asylberechtigte verlangen. Die bloße Teilnahme an Demonstrationen im Bundesgebiet stelle keinen Gefährdungstatbestand dar. Es entspreche gesicherter Erkenntnis, dass nicht jeder beliebige Teilnehmer von Demonstrationen kurdischer Organisationen bei einer Rückkehr in die Türkei dort in die Gefahr politischer Verfolgung gerate, sondern allenfalls diejenigen, die in hervorgehobener Weise und öffentlichkeitswirksam als Oppositionelle tätig geworden seien. Das Gericht gehe in Übereinstimmung mit dem Hamburgischen Obergericht davon aus, dass in der Türkei politische Betätigung im Ausland allenfalls bei exponierten Regimegegnern verfolgt werde (vgl. zuletzt OVG Hamburg, Urteil vom 23.8.1995, OVG Bf V 88/89). Hierzu zählten die Kläger zu 1) und 2) ersichtlich nicht. In der Person der Klägerin zu 3) lägen die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß § 26 Abs. 2 AsylVfG nicht vor. Die Kläger hätten ebensowenig einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 51 Abs. 1 AuslG. Diese Voraussetzungen seien nicht für sie festzustellen, da diese in dem hier maßgeblichen Umfang mit denen des Art. 16 a GG übereinstimmten und die Voraussetzungen des Art. 16 a GG aus den dargelegten Gründen nicht vorlägen. Für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG hätten die Kläger zu 1) bis 3) nichts dargetan.

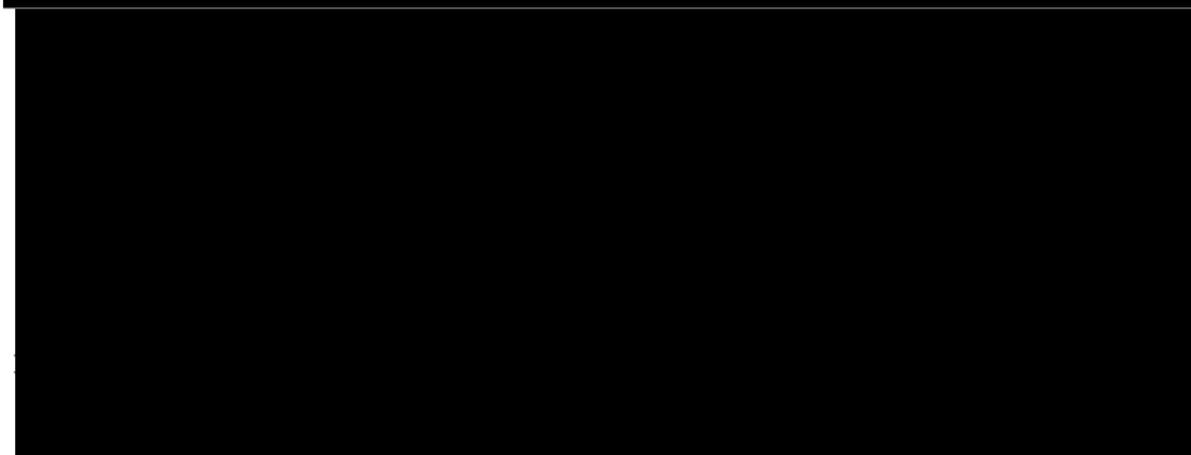
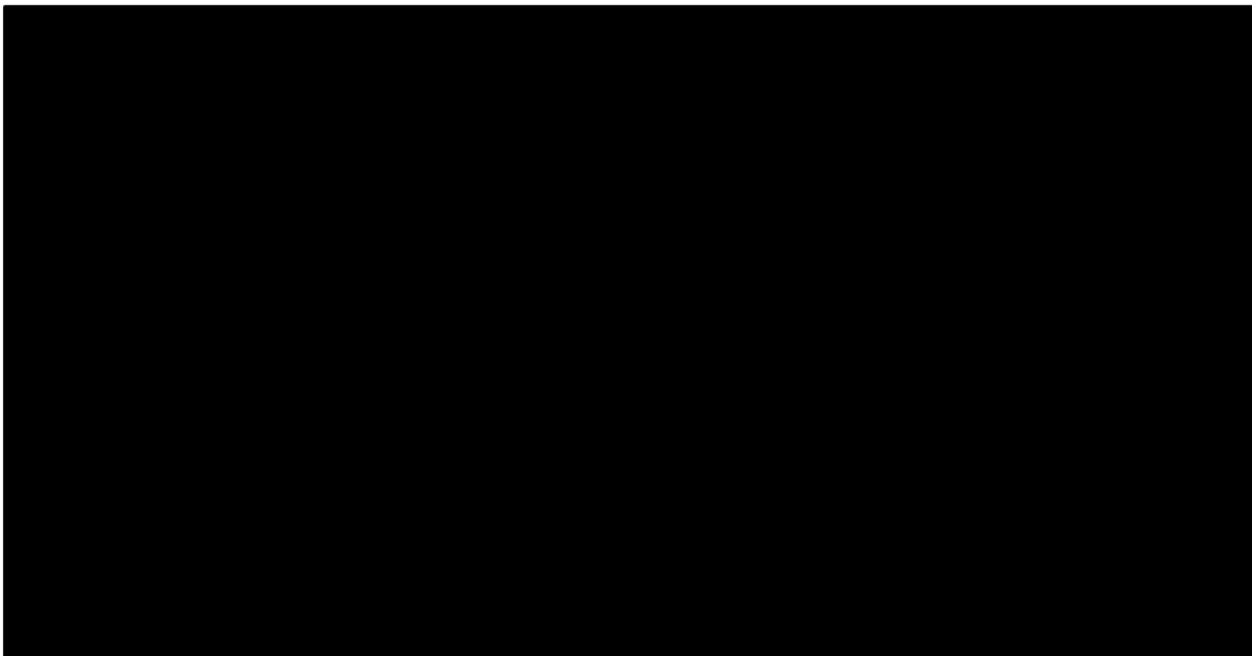
Mit Antrag vom 16. April 1996 haben die Kläger die Zulassung der Berufung begehrt, soweit das Verwaltungsgericht ihre Klagen gegen die Beklagte zu 1) abgewiesen hat. Das Berufungsgericht hat mit Beschluss vom 12. November 1996 die Berufung wegen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs zugelassen.

Zur Begründung der Berufung tragen die Kläger vor: Sie seien als kurdische Volkszugehörige aus der Ausnahmezustandsprovinz

■ bereits aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit staatlicher Verfolgung im Sinne einer Gruppenverfolgung ausgesetzt. Das Verwaltungsgericht habe in der angegriffenen Entscheidung offen gelassen, ob von einer Gruppenverfolgung kurdischer Volkszugehöriger in der Türkei auszugehen sei, da ihnen in jedem Fall eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stehe. Diese Auffassung sei unzutreffend. Tatsächlich sei die türkische Republik kein doppelgesichtiger Staat, in dem es verfolgungsfreie Landesteile für nichtassimilierte Kurden gebe. Im Gegenteil handele es sich bei der Kurdenverfolgung in der Türkei um ein landesweites Programm, das unter anderem gekennzeichnet sei durch die Vernichtungsabsichten der machthabenden Teile der türkischen Republik gegen die kurdische Minderheit (Beweis: Sachverständigengutachten). Auch neuere Gutachten (vgl. Kaya vom 3.4.1996 an VG Neustadt und insbesondere amnesty international vom 17.7.1996 an VG München) stützten die Auffassung des Fehlens einer inländischen Fluchtalternative, da generell davon auszugehen sei, dass Kurden auch außerhalb der Notstandsgebiete nicht mehr sicher vor Menschenrechtsverletzungen seien. Tatsächlich seien aufgrund ungenügender Registrierungs- und Recherchemöglichkeiten die bekannt gewordenen Fälle staatlicher Gewalt gegen Kurden in der Westtürkei zu vervielfältigen, um das tatsächliche Ausmaß der Verfolgungsdichte feststellen zu können (Beweis: Sachverständigengutachten). Das Fehlen einer inländischen Fluchtalternative für die Kläger werde durch die Tatsache verstärkt, dass sie aus der Ausnahmezustandsprovinz T. stammten und dieses aus ihren Personalausweisen für türkische Sicherheitskräfte erkennbar sei. Unter anderem führe der Sachverständige Kaya (Gutachten vom 4.11.1994 und vom 20.10.1994 an das VG Köln) aus, dass aus dem Osten bzw. Südosten stammende Personen, insbesondere kurdischer Herkunft, von türkischen Sicherheitskräften schlechter behandelt würden. Auch das Auswärtige Amt (Auskunft vom 4.1.1995 an das OVG Hamburg) unterscheide hinsichtlich der Behandlung offensichtlich zwischen den Bewohnern von Provinzen wie T.

und angrenzenden, nicht unter Notstandsrecht stehenden Provinzen. Die Tatsache, dass aufgrund der Geschichte und der aktuellen Situation der Provinz [REDACTED] Kurden aus dieser Region bei polizeilichen Kontrollen in [REDACTED] mit besonderen Schwierigkeiten in Form von schärferen Verhören und körperlichen Misshandlungen zu rechnen hätten, hätten sie, die Kläger, unter Beweis (Zeugnis: E.) gestellt, insoweit sei Beweismittel auch ein Sachverständigengutachten. Die von dem Kläger zu 1) vorgetragene Vorverfolgung, für die Beweis angeboten und die vom Verwaltungsgericht als wahr unterstellt worden sei, sei individuell erlittene Verfolgung, die angesichts der Verhaftung von Freunden des Klägers Anlass zu Furcht vor weiterer Verfolgung und zur Ausreise gegeben habe. Der Kläger habe dies auch dargelegt. Auch die von der Klägerin zu 2) mitgeteilten, wiederum vom Verwaltungsgericht als wahr unterstellten, Vorverfolgungsgründe seien individueller Art und könnten nicht, wie im angegriffenen Urteil geschehen, mit der durch nichts belegten Behauptung relativiert werden, dass aufgrund der Tatsache, dass es sich bei ihr um eine Frau handele, die Realisierung der Drohungen nicht wahrscheinlich erscheine. Es gebe eine Vielzahl von Beispielfällen aus der Türkei, in denen Ehefrauen gesuchter Personen von türkischen Sicherheitsorganen menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt worden seien (Beweis: Sachverständigengutachten). Der Kläger zu 1) sei weiterhin in erheblichem Umfang exilpolitisch aktiv. So habe er an folgenden Veranstaltungen, zum Teil in der Funktion eines Ordners, teilgenommen:





Diese Aufzählung sei nicht vollständig, da er sich an diverse Daten und Veranstaltungen nicht mehr erinnere. Der Kläger zu 1)

sei darüber hinaus Mitglied des Vereins [REDACTED] [REDACTED] (Beweis: beigegefügte Kopie des Mitgliedsausweises, Bl. 154 d.A.). Sie, die Kläger, hätten sich ferner an der Kampagne [REDACTED] beteiligt und entsprechende Selbsterklärungen unterzeichnet. Die Kampagne sei öffentlich beachtet gewesen, u.a. sei darüber im Med-TV berichtet worden. Am [REDACTED] sei das [REDACTED] polizeilich durchsucht worden. Es seien u.a. die Mitgliedschaft und die vorgenannte Kampagne betreffende Materialien beschlagnahmt worden. Es sei davon auszugehen, dass der türkische Geheimdienst das [REDACTED] und seine Mitglieder beobachte. Der Kläger zu 1) sei aufgrund seiner seit 11 Jahren andauernden, zwar nicht herausragend führenden, doch teilweise hervorragenden exilpolitischen Aktivitäten in Hamburg als aktiver oppositioneller Kurde bekannt (Beweis: Zeugnis N.N.). Eine derart lang andauernde und konsequente oppositionelle Betätigung könne den die kurdische Opposition im Ausland beobachtenden türkischen Stellen nicht verborgen geblieben sein. Die Kläger hätten daher bei einer Rückkehr in die Türkei mit staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Insbesondere würden sie nach dem langen Auslandsaufenthalt schon bei ihrer Einreise von der türkischen Polizei intensiv und unter menschenrechtswidriger Behandlung über ihre Aktivitäten und Kontakte verhört werden (Beweis: Sachverständigengutachten). Zurzeit sei der Kläger zu 1) aufgrund von Krankheit, die bereits zwei Operationen zur Folge gehabt habe, in seiner weiteren intensiven politischen Betätigung eingeschränkt. Hinsichtlich der Klägerin zu 2) bestehe zusätzlich ein zielstaats- und auch inlandsbezogenes Abschiebungshindernis. Sie leide seit Jahren unter anderem unter einer posttraumatischen Belastungsstörung mit reaktiver Depression und befinde sich seit [REDACTED] in nervenärztlicher Behandlung. Bei einer Rückkehr bestünde die hohe Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes bis hin zu einer lebensbedrohenden Gefährdung (Beweis: 1. sachverständiger Zeuge: Nervenarzt [REDACTED], ;

2. Amtsärztliches Gutachten). Die Diagnose der Ärzte für Neurologie und Psychiatrie [REDACTED] (vgl. Schreiben vom 30. Januar 2002, Bl. 159 d. Akte) ergebe:

chronifizierte depressive Störung mit zeitweilig vitaler Vertiefung und latenter Suizidalität (im Sinne einer reduzierten Impulskontrolle; anhaltende somatoforme Schmerzstörung.

Ergänzend trägt der Kläger zu 1) vor, er habe bisher aus Scham nicht erzählt, dass er gefoltert worden sei. Nach einer komplizierten Magenoperation sei er noch immer schwer krank. Er verweise auf den Bericht über eine im Allgemeinen Krankenhaus Altona durchgeführte [REDACTED] vom [REDACTED] [REDACTED] (Bl. 232 der Akte) und den Bericht des Allgemeinen Krankenhauses Altona vom 30. Juli 2001 (Bl. 233 der Akte).

Die Kläger regen an, über folgende Behauptungen Beweis zu erheben,

1. dass sie, die Kläger zu 1) und 2) und ihre Familien bereits in ihrer Heimatprovinz Anhänger der türkisch-kurdischen Oppositionsbewegung gewesen seien und politische Aktivisten und die Guerilla in ihrem Heimatdorf u.a. durch Gewährung von Unterkunft, Lebensmitteln und Kleidung unterstützt hätten (Beweis: Zeugnis P.);
2. dass der Kläger zu 1) an den vorgetragene[n] exilpolitischen Aktivitäten oft als Ordner teilgenommen habe und aufgrund seiner zwölfjährigen politischen Betätigung unter in Hamburg lebenden Türken und Kurden als oppositioneller Kurde und Unterstützer von Parteien wie TKP/ML und PKK bekannt sei (Beweis: Zeugnis P.);
3. dass eine über 12 Jahre andauernde oppositionelle Betätigung den die kurdische Opposition im Ausland beobachtenden türkischen Stellen nicht verborgen geblieben sei, und er, der Kläger zu 1), daher bei einer Rückkehr in die Türkei mit staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen habe und schon bei der Ankunft von der türkischen Polizei intensiv und

unter menschenrechtswidriger Behandlung über seine Aktivitäten und Kontakte verhört werde (Beweis: Sachverständigengutachten);

4. dass in der Türkei seit ca. 1 ½ Jahren ein landesweites vereinigt Polizeifahndungssystem mit dem Namen "Genel Bilgi Tarama" (GTB) existiere, in dem neben neuen auch alte Daten über politisch auffällige Personen eingegeben würden, und dass eine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehe, dass dort auch die früheren in den 80er Jahren erfolgten Festnahmen des Klägers zu 1) erfasst seien, und er schon bei seiner Einreise als politischer Gegner erkannt werde (Beweis: Sachverständigengutachten);

5. dass die Klägerin zu 2) unter einer chronifizierten depressiven Störung mit zeitweilig vitaler Vertiefung und latenter Suizidalität sowie einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung leide, die seit 1995 nervenärztlich behandelt werde, dass eine Unterbrechung der Behandlung zu erheblichen weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen würde, dass insbesondere die darin eingeschlossene Angstsymptomatik nicht losgelöst von den von ihr geschilderten Erlebnissen im Herkunftstaat zu sehen sei, und dass eine Rückkehr in die Türkei, insbesondere die dann nicht zu vermeidenden polizeilichen Verhöre zu einer Retraumatisierung und zu einer weiteren lebensbedrohlichen Gesundheitsgefährdung führen würde (Beweis: sachverständiger Zeuge Psychiater . W.);

6. dass der Kläger zu 1) unter den Folgen einer kürzlich erfolgten Bauchoperation leide, die zu einer lebensbedrohlichen gesundheitlichen Gefährdung durch die bei der Einreise in die Türkei drohenden polizeilichen Misshandlungen führe, und die es ihm nicht ermöglichen werde, auf absehbare Zeit in der Türkei den Lebensunterhalt seiner Familie, und insbesondere die notwendige nervenärztliche Behandlung seiner Ehefrau durch eigene Erwerbstätigkeit finanzieren zu können (Beweis: Zeugnis des Arztes für Chirurgie N. oder medizinisches Sachverständigengutachten);

7. dass der Umstand, dass im Personalausweis der Kläger als Heimatort T. vermerkt sei, bei einer polizeilichen Kontrolle in den westlichen Metropolen der Türkei zu

nachteiliger Behandlung und Schwierigkeiten mit den Behörden führe (Beweis: Zeugnis E.).

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg auf Grund mündlicher Verhandlung vom 5. Januar 1996 aufzuheben und unter Aufhebung der Bescheide vom 4. Juli 1990, 25. Januar 1994 und vom 10. November 1994 die Beklagte zu verpflichten,

1. die Kläger als asylberechtigt anzuerkennen,
2. festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte und der Beteiligte haben keine Anträge gestellt.

Das Berufungsgericht hat den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) in der Berufungsverhandlung am 27. September 2002 zu den von ihnen angeführten Asylgründen als Partei vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 27. September 2002 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Die in der Sitzungsniederschrift vom 27. September 2002 und die mit der Ladung den Beteiligten genannten Auskünfte, Gutachten und gerichtlichen Entscheidungen sowie die die Kläger betreffenden Asylakten und die Ausländerakte des Klägers zu 1) sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Über die Berufung kann entschieden werden, obwohl die Beklagte und der Beteiligte zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen sind. Denn sie sind gemäß § 102 VwGO ordnungsgemäß geladen worden.

Die Berufung der Kläger ist gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 3 Asylverfahrensgesetz 1993 (Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juli 1993, BGBl. I S. 1361) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 430) - AsylVfG - zulässig, soweit sie durch Beschluss des Berufungsgerichts vom 12. November 1996 zugelassen worden ist.

Die Erstreckung des Klagantrages der Kläger auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG ist zulässig. Für die Klägerinnen zu 2) und 3), über deren Asylanträge die Beklagte erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juni 1990 (BGBl. I S. 1354) am 1. Januar 1991 entschieden hat, durch das der Inhalt des Asylantrages gemäß § 7 Abs. 1 AsylVfG a.F. und damit der Gegenstand des Asylverfahrens um die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 AuslG erweitert worden ist, gilt dies ohnehin. Aber auch in dem Fall des Klägers zu 1), über dessen Asylantrag bereits vor dem 1. Januar 1991 - nach altem Recht - entschieden worden ist, findet die Neuregelung Anwendung (BVerwG, Urteil vom 18.2.1992, DVBl. 1992 S. 843).

Der hilfsweise von den Klägerinnen zu 2) und 3) gestellte Antrag auf Feststellung des Bestehens von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG, über den die

Beklagte in den angegriffenen Bescheiden ebenfalls mitentschieden hat, ist ebenfalls zulässig. Im Hinblick auf den Kläger zu 1), dessen Asylantrag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 behördlich beschieden wurde, ist das Begehren, Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG festzustellen, nicht kraft Gesetzes zum Verfahrensgegenstand geworden (BVerwG, Beschluss vom 12.10.1993, EZAR 631 Nr. 27; sowie Beschluss des Senats vom 19. August 2002, 4 Bf 4/92 A.). Die von ihm hilfsweise begehrte Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG vorliegen, ist deshalb unzulässig. Einer zulässigen Erweiterung seiner Klage gemäß § 91 VwGO steht entgegen, dass weder die übrigen Beteiligten eingewilligt haben (§ 91 Abs. 1 1. Alt. VwGO) noch sich die Beklagte in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat (§ 91 Abs. 2 VwGO) noch die Klageerweiterung sachdienlich ist (§ 91 Abs. 1 2. Alt. VwGO). Der Annahme, dass die Erweiterung der Klage sachdienlich ist, steht bereits der Umstand entgegen, dass sie insoweit als unzulässig abgewiesen werden müsste, weil der Kläger zu 1) bei der Beklagten einen Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 und 6 AuslG bisher nicht gestellt hat (OVG Hamburg, Urteil vom 19.3.1997, OVG Bf V 10/91 sowie Beschluss vom 19.8.2002, 4 Bf 4/92.A).

II.

Die Berufung des Klägers zu 1) hat in der Sache keinen Erfolg. Der Kläger zu 1) (nachfolgend: der Kläger) kann nicht als asylberechtigt anerkannt werden (1.). In seinem Fall liegen auch nicht die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vor (2.).

1. Einer Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter steht nicht schon entgegen, dass er nach eigenem Vorbringen im Februar 1990 auf dem Landweg mit einem Lastkraftwagen über

Österreich in das Bundesgebiet einreiste. Die am 1. Juli 1993 in Kraft getretene Vorschrift (Drittstaatenregelung) des § 26 a AsylVfG (in der Fassung des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993, BGBl. I S. 1061 - Fassung 1993 -) ist auf den Kläger, der vor dem 1. Juli 1993 einen Asylantrag gestellt hat, nicht anwendbar (vgl. § 87 a Abs. 1 AsylVfG Fassung 1993; BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 1993 - 2 BvR 668/93 -, NVwZ 1993, Beilage 2, S. 12). Der Kläger ist von der Asylanerkennung auch nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil er in einem der Durchreiseländer bereits Schutz vor Verfolgung gefunden hat (§ 2 Abs. 1 AsylVfG 1982, BGBl. I S. 946, in der Fassung der Änderung vom 20.12.1988, BGBl. I S. 2362). Die Vorschrift des § 2 AsylVfG a. F. setzt voraus, dass die Flucht des politisch Verfolgten im objektiv sicheren Drittstaat ihr Ende gefunden hat und damit zwischen der Flucht aus dem Heimatstaat und der Einreise in die Bundesrepublik kein Zusammenhang mehr besteht (vgl. zu § 2 AsylVfG in der Fassung vom 6.1.1987, BGBl. I S. 89: BVerwG, Urteile vom 21.6.1988, InfAuslR 1988 S. 297, 299; vom 30.5.1989, NVwZ 1990 S. 81 ff. und vom 16.3.1990, InfAuslR 1990 S. 206 ff.). Der Kläger hat die Durchreiseländer lediglich versteckt in einem Lastkraftwagen passiert und sich dort - nach seinem Vorbringen - nicht länger als reisebedingt notwendig aufgehalten. Von einer Beendigung seiner Flucht in einem anderen Land kann nicht ausgegangen werden, weil er andere Staaten, die ihm Sicherheit hätten bieten können, lediglich als Fluchtweg benutzt hat.

Die Anerkennung als Asylberechtigter setzt grundsätzlich voraus, dass ein Asylsuchender sein Heimatland wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, mithin ein kausaler Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht besteht (BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986, BVerfGE Bd. 74 S. 51, 57 ff.; BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, BVerfGE Bd. 80 S. 315, 343). Liegen diese Voraussetzungen vor und stand dem Asylsuchenden auch keine

inländische Fluchtalternative zur Verfügung, weil er an keinem Ort seines Heimatlandes hinreichend sicher war (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, BVerfGE Bd. 80 S. 315, 343; BVerwG, Urteil vom 10.5.1994, InfAuslR 1994 S. 375 ff.) bzw. er zwar an einem Ort seines Heimatlandes hinreichend sicher war, ihm dort aber nach dem normalen Prognosemaßstab ein Leben unterhalb des Existenzminimums drohte, so ist er gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG asylberechtigt, es sei denn, eine Wiederholung der Verfolgung kann nach dem sog. herabgesetzten Prognosemaßstab mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980, BVerfGE Bd. 54 S. 341, 360; BVerfG, Beschluss vom 9.1.1991, InfAuslR 1992 S. 59 ff.). Hat demgegenüber der vor politischer Verfolgung Schutzsuchende sein Heimatland unverfolgt verlassen, so kann sein Asylbegehren grundsätzlich nur Erfolg haben, wenn ihm wegen eines beachtlichen - objektiven oder subjektiven - Nachfluchtgrundes nach dem allgemeinen Prognosemaßstab mit überwiegender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986, BVerfGE Bd. 74 S. 51, 64 ff.; BVerwG, Urteil vom 5.7.1994, InfAuslR 1995 S. 24, 27). Abweichend hiervon ist auch bei nicht Vorverfolgten der herabgesetzte Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit vor politischer Verfolgung zugrunde zu legen, wenn sie sich auf einen objektiven Nachfluchtgrund in Gestalt der "regionalen" Gruppenverfolgung berufen können (BVerwG, Urteil vom 30.4.1996, InfAuslR 1996 S. 324; BVerwG, Urteil vom 9.9.1997, DVBl. 1998 S. 274).

Unter Anwendung dieser Maßstäbe ist im Fall des Klägers nicht der herabgesetzte Prognosemaßstab zugrunde zu legen, weil er sein Heimatland unverfolgt verlassen hat.

a) Der Kläger ist nicht wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit als vorverfolgt anzusehen. Nach seinem eigenen Vorbringen stammt er zwar aus der Notstandsprovinz T., hielt sich aber als Erwachsener überwiegend nicht auf typischem Kurdengebiet, sondern in den Großstädten Istanbul und

Bursa auf. Der Kläger verdiente bereits in den Jahren [REDACTED] bis [REDACTED] seinen Lebensunterhalt als LKW-Fahrer in [REDACTED]. Nach Ableistung seiner bis zum Jahr [REDACTED] dauernden Militärdienstzeit lebte der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen ab [REDACTED] zunächst in [REDACTED] und später [REDACTED] in [REDACTED].

Auch dann, wenn als Aufenthaltsort des Klägers die Notstandsprovinz [REDACTED] angesehen wird, drohte ihm dort wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit keine Gruppenverfolgung. Der Kläger selbst hat nicht geltend gemacht, dass er vor seiner Ausreise einer Gruppenverfolgung ausgesetzt war oder dass ihm diese unmittelbar drohte. Nach ständiger Rechtsprechung des Berufungsgerichts waren zudem Kurden, die - wie der im Februar [REDACTED] ausgereiste Kläger - die Türkei bis zum Jahr [REDACTED] verließen, dort vor ihrer Ausreise keiner Gruppenverfolgung wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit ausgesetzt (OVG Hamburg, Urteil vom 12.11.1997, OVG Bf V 3/93 m.w.N.; OVG Hamburg, Urteil vom 1.9.1999, 5 Bf 2/92.A). Nach dieser Rechtsprechung, die aufzugeben kein Anlass besteht, ist der Kläger nicht wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit als politisch Verfolgter ausgereist.

b) Der Kläger hat die Türkei im [REDACTED] auch nicht wegen einer individuellen politischen Verfolgung verlassen.

Soweit er sich darauf beruft, dass er und seine Familie bereits in ihrer Heimatprovinz Anhänger der türkisch-kurdischen Oppositionsbewegung gewesen seien und Aktivisten unterstützt hätten, kommt es auf die von ihm in diesem Zusammenhang angeregte Beweiserhebung nicht an. Das Berufungsgericht unterstellt dieses Vorbringen des Klägers, das es bei verständiger Würdigung in zeitlicher Hinsicht dahingehend versteht, dass es sich auf die Zeit bezieht, als der Kläger noch nicht verheiratet war und in seinem Heimatdorf lebte, als wahr. Dem Kläger drohte aus diesem Grund aber keine politische Verfolgung. Denn er leistete noch bis zum [REDACTED] in der Türkei seinen Militärdienst und war damit jederzeit für

türkische Sicherheitskräfte greifbar. Bereits im [REDACTED] ist der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen im Berufungsverfahren mit seiner Familie nach [REDACTED] gezogen. Wegen der als wahr unterstellten Anhängerschaft der türkisch-kurdischen Oppositionsbewegung und Unterstützung der Aktivisten geschah ihm nach seinem eigenen Vorbringen in der Folgezeit nichts.

Der Kläger hat nach seinem eigenen Vorbringen die Türkei nicht wegen erlittener politischer Verfolgung verlassen, sondern weil er politische Verfolgung befürchtete. Denn soweit er vorträgt, dass er dreimal in der Türkei kurzfristig festgenommen worden sei, waren diese kurzfristigen Inhaftierungen keine Veranlassung für ihn, aus seinem Heimatland auszureisen. Die erste vorgetragene Festnahme des Klägers, die nach seinen Angaben im [REDACTED] in seinem Heimatdorf anlässlich einer großräumig angelegten Durchsuchungsaktion erfolgt sei, ist keine individuelle politische Verfolgung und darüber hinaus nicht fluchtauslösend gewesen. Der Kläger selbst trägt dazu vor, dass er nach Erbringung des Nachweises, dass er am [REDACTED] [REDACTED] noch Militärdienst abgeleistet hat, kurzfristig wieder freigelassen wurde. Ebenso verhält es sich mit der zweiten Festnahme. Hierzu trägt er selbst vor, er sei im Jahr [REDACTED] mit anderen Demonstrationsteilnehmern anlässlich einer von [REDACTED] organisierten Demonstration in [REDACTED] festgenommen und nach drei Tagen wieder freigelassen worden, ohne dass es zu einzelnen Verhören gekommen sei.

Die Angaben des Klägers zu der von ihm schließlich vorgetragene Festnahme anlässlich der [REDACTED] Demonstration [REDACTED] sind bereits widersprüchlich. Bei seiner Anhörung durch die Beklagte am 26. Juni 1996 hat der Kläger noch vorgebracht, dass die Polizei während der Demonstration [REDACTED] erschossen habe, der kein persönlicher Freund von ihm, sondern vielmehr ein anderer Demonstrationsteilnehmer gewesen sei. Während seiner Parteivernehmung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger hierzu ausgesagt, der von der Polizei erschossene [REDACTED] sei sein Freund gewesen. Demgegenüber hat der Kläger in der mündlichen

Verhandlung vor dem Senat sich zunächst nicht an diesen Vorfall erinnert, später dann auf Vorhalt vorgetragen, er habe kein persönliches Verhältnis zu dem Erschossenen gehabt und danach erklärt, es habe sich um einen politischen Freund gehandelt, er sei nur nicht sicher, ob der genannte Name der richtige sei. Nach seinem eigenen Vorbringen ist der Kläger 3 Tage nach seiner Festnahme am [REDACTED] wieder freigelassen worden, weil man ihm nichts habe beweisen können. Nach seinem Vortrag ist die kurzfristige Festnahme auch nicht fluchtauslösend gewesen. Der Kläger hat nach seinen eigenen Angaben nach seiner Festnahme am [REDACTED] lediglich befürchtet, in das Blickfeld der Polizei geraten zu sein. Vielmehr hat, wie er während seines gesamten Asylverfahrens durchgängig vorgetragen hat, erst der Vorfall am [REDACTED] ihn zu seiner Flucht veranlasst.

Das Vorbringen des Klägers zu diesem Vorfall ist allerdings nicht glaubhaft. Während der Kläger anlässlich seiner Anhörungen durch die Beklagte am 13. März 1990 und am 26. Juni 1990 noch allgemein ausgeführt hat, er habe im [REDACTED] in [REDACTED] und Umgebung für die TKP/ML Plakate geklebt und Flugblätter verteilt, hat er erstmals während seiner Parteivernehmung durch das Berufungsgericht erklärt, bei der Aktion in [REDACTED] seien Protestplakate gegen den Tod des am [REDACTED] erschossenen Mitstreiters geklebt worden. Unterschiedliche Angaben hat der Kläger auch zu der Anzahl der Freunde gemacht, die während der Plakatklebeaktion verhaftet worden sein sollen. Anlässlich seiner Anhörung durch die Beklagte am 13. März 1990 hat der Kläger vorgetragen, viele Freunde von ihm seien bei der Aktion von der Polizei verhaftet worden. Da sie gefoltert worden seien, habe er befürchtet, dass sie seinen Namen verraten würden. Im Rahmen seiner Parteivernehmung durch das Berufungsgericht hat der Kläger - ebenso wie schon vor dem Verwaltungsgericht am 5. Januar 1996 - ausgesagt, es seien zwei Freunde von ihm verhaftet worden.

Erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des klägerischen Vorbringens ergeben sich auch aus dem Umstand, dass er nach dem Vorfall am [REDACTED] sechs Monate verstreichen ließ, bevor er am [REDACTED] ausreiste. Soweit der Kläger hierzu vorgetragen hat, er habe keine Gelegenheit gehabt, das Land vorher zu verlassen, ihm hätten die finanziellen Mittel gefehlt, vermag dies deshalb nicht zu überzeugen, weil nach seinem Vorbringen im Berufungsverfahren seine politischen Freunde die Kosten der Ausreise bezahlt hätten.

Völlig unglaubhaft sind die Angaben des Klägers zu den weiteren Geschehnissen nach dem angeblichen Vorfall am [REDACTED]. Die Befürchtung des Klägers, die beiden festgenommenen Freunde könnten der Polizei seinen Namen verraten haben, ist bereits deshalb nicht nachvollziehbar, weil sie nach den eigenen Angaben des Klägers nur seinen Decknamen kannten. Soweit er darüber hinaus vorgetragen hat, den Freunden sei aber seine Wohnanschrift bekannt gewesen, ist dieses Vorbringen angesichts des vorgetragenen Umstandes, dass alle politischen Freunde nur Decknamen benutzt hätten, nicht glaubhaft. Ebensowenig ist nachvollziehbar, dass sich der Kläger vor seiner Ausreise nicht im Einzelnen nach dem Schicksal seiner festgenommenen politischen Freunde erkundigt haben will. Der Kläger hat vor dem Berufungsgericht während seiner Vernehmung als Partei vorgetragen, er kenne die Namen der beiden Freunde nicht. Bei den Familien dieser Freunde habe er sich nicht erkundigen können, weil er befürchtet habe, dass die Polizei dorthin gehe. Er habe lediglich von Freunden aus dem Verein von der Festnahme gehört, aber nicht konkret erfahren, wie lange die Freunde inhaftiert gewesen seien und wann sie freigelassen worden seien. In dieser Zeit sei er hauptsächlich mit den Vorbereitungen für seine Ausreise beschäftigt gewesen. Angesichts der von dem Kläger vorgetragenen Befürchtung einer drohenden eigenen Verhaftung, ist nicht schlüssig, dass er keine Möglichkeit gefunden haben will, sich telefonisch oder über Dritte nach dem weiteren Schicksal seiner politischen

Freunde zu erkundigen, zumal der Kläger später während seiner Parteivernehmung vorgetragen hat, er habe die Wohnanschrift eines seiner Freunde gekannt. Soweit der Kläger darüber hinaus vorgetragen hat, er habe nach seiner Ausreise erfahren, dass die Freunde eine zweijährige Haftstrafe erhalten hätten, darüber sei in einer Zeitung berichtet worden, erscheint dieses unsubstantiierte Vorbringen, das er erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht vorgetragen hat, nicht glaubhaft.

Befragt zu den näheren Umständen seiner Ausreise aus der Türkei, wollte der Kläger zunächst während seiner Parteivernehmung vor dem Berufungsgericht keine Angaben machen. Obwohl er nach seinem Vorbringen über seine Freunde selbst Kontakt mit den Schleppern aufgenommen haben will, konnte er sich nicht an den Betrag, den er für seine Ausreise zu zahlen hatte, sowie an die näheren Umstände seiner Ausreise erinnern. Erst nach nochmaligem Befragen hat der Kläger den Stadtteil Silkeci in Istanbul als Ort genannt, an dem er sich für die geplante Flucht einzufinden hatte.

c) Dem Kläger, der die Türkei im [REDACTED] nach alledem nicht als politisch Verfolgter verlassen hat, droht nicht wegen eines beachtlichen - objektiven oder subjektiven - Nachfluchtgrundes politische Verfolgung in der Türkei. Der herabgesetzte Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit vor politischer Verfolgung käme ihm als nicht Vorverfolgter ausnahmsweise nur dann zugute, wenn er sich auf einen objektiven Nachfluchtgrund in Gestalt der sog. regionalen Gruppenverfolgung berufen könnte. Dies trifft jedoch nicht zu. Nach ständiger Rechtsprechung des Berufungsgerichts (Urteil vom 1.9.1999, 5 Bf 2/92.A) unterliegen Kurden gegenwärtig keiner regionalen, sondern allenfalls einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung im Südosten der Türkei, insbesondere in den dortigen Notstandsgebieten, zu denen [REDACTED] gehört (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Februar 2002, S. 17). In den übrigen Landesteilen, insbesondere in den westlichen

Großstädten, droht Kurden demgegenüber nicht mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung wegen ihrer Volkszugehörigkeit (Urteil vom 1.9.1999, 5 Bf 2/92.A, Bl. 43 UA). Hieran hat sich auch durch die nach der Verhaftung und Verbringung des PKK-Führers Öcalan in die Türkei Mitte Februar 1999 verursachte Verschärfung der innenpolitischen Situation nichts entscheidend geändert. Nach dem Urteil des Berufungsgerichts vom 1. September 1999 ist vielmehr weiterhin davon auszugehen, dass Kurden im Westen der Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung wegen ihrer Volkszugehörigkeit droht (S. 44 bis 49 UA). Die seit Erlass dieses Urteils bekannt gewordenen Erkenntnisquellen rechtfertigen keine andere Einschätzung. Ihnen ist im Gegenteil zu entnehmen, dass sich die Lage der Kurden in der Türkei weiter entspannt hat (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.6.2000, S. 19; Oberdiek vom 31.12.1999 an VG Ansbach, S. 12 f., 15; Rumpf vom 22.5.2000 an VG Darmstadt, S. 42; Rumpf vom 23.1.2001 an VG Augsburg, S. 7 f., 10/11). Einer erhöhten Gefährdung sind lediglich Mitglieder der - legalen - Partei HADEP, die mit der PKK sympathisiert (amnesty international vom 25.2.1999 an VG Lüneburg) und deshalb von staatlichen türkischen Stellen als "Zweig" der PKK angesehen wird (ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 25.2.1999 sowie Kaya an VG Stuttgart vom 13.5.1998; zur Gefährdung von HADEP-Mitgliedern im Westen der Türkei vgl. ferner Rumpf vom 23.1.2001 an VG Augsburg, S. 10/11), ausgesetzt. Diese Einschätzung wird, soweit ersichtlich, von anderen Berufungsgerichten geteilt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.1.2000, 11 L 3404/99, Bl. 14 f. UA; OVG Saarlouis, Beschluss vom 27.10.2000, 9 Q 56/00, Bl. 13 f. UA; VGH Kassel, Urteil vom 4.12.2000, UE 968/99.A, Bl. 56 f. UA; VGH Mannheim, Urteil vom 5.4.2001, A 12 S 198/00, S. 13/14 UA). Das Berufungsgericht hat unter Auswertung der neuesten Erkenntnisquellen sogar eine hinreichende Sicherheit vor politischer Verfolgung im Westen der Türkei für kurdische

Volkszugehörige angenommen (Beschluss vom 19.8.2002, 4 Bf 4/92.A, Bl. 23 f. BA).

Soweit der Kläger eine Beweiserhebung darüber anregt, dass in der Türkei Kurden aufgrund eines landesweiten Programms verfolgt werden, ist dem nicht nachzugehen, weil das Berufungsgericht nach Auswertung zahlreicher in das Verfahren eingeführter Erkenntnismittel über eigene Sachkunde verfügt (vgl. hierzu: BVerwG, Beschluss vom 11.2.1999, Buchholz 310 § 86 Abs. 2 VwGO Nr. 42; BVerwG, Beschluss vom 7.2.2001, Buchholz 310 § 86 Abs. 2 VwGO Nr. 46) und der Kläger keine weiteren konkreten Umstände benennt, die seine Behauptung stützen. Dem von ihm zitierten Gutachten von Kaya vom 3. April 1996 an VG Neustadt ist eine konkrete Aussage über eine landesweite Verfolgung von Kurden nicht zu entnehmen. Das Gutachten von amnesty international vom 17. Juli 1996 an VG München, auf das sich der Kläger ebenfalls bezieht, führt allgemein aus, dass Kurden auch außerhalb der Notstandsgebiete nicht mehr sicher vor Menschenrechtsverletzungen seien. Als Grund für eine Festnahme reiche es hiernach schon aus, wenn aus den Personaldokumenten hervorgehe, dass die betreffende Person in den Notstandsgebieten geboren worden sei. Das Berufungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 19. März 1997 (OVG Bf V 10/91) mit diesem Gutachten bereits befasst (Bl. 31 f. UA) im Zusammenhang mit der Frage - zu der das Gutachten eingeholt wurde -, ob einem Kurden, der die Übernahme des Amtes eines Dorfschützers abgelehnt hat, in der Westtürkei Verfolgung drohe. Darüber hinaus hat es sich mit dem weitaus ausführlicheren Gutachten von amnesty international vom 19. Juli 1996 auseinandergesetzt (vgl. Bl. 42 f. UA) und es ist unter Auswertung zahlreicher weiterer Erkenntnisquellen zu der Überzeugung gelangt, dass Kurden im westlichen Teil der Türkei hinreichend sicher vor politischer Verfolgung sind.

Soweit der Kläger vorträgt, die bekannt gewordenen Referenzfälle, in denen staatliche Gewalt gegen Kurden in der Westtürkei ausgeübt worden sei, seien deshalb zu

vervielfältigen, weil die Registrierungs- und Recherchemöglichkeiten ungenügend wären, hat er Anhaltspunkte für diese Behauptung nicht näher dargelegt. Nach Auswertung der zahlreichen vorliegenden Erkenntnismittel - amtliche Auskünfte und private Gutachten, die sich auf eigene Erfahrungen, Presse- und andere Veröffentlichungen beziehen, wobei unterschiedliche Organisationen und Interessengruppen an der Erstellung von Informationen beteiligt sind - verfügt das Berufungsgericht insbesondere über eigene Sachkunde. Aufgrund des sich hieraus ergebenden Gesamtbildes ist es zu der Überzeugung gelangt, dass Kurden im Westen sogar hinreichend sicher vor politischer Verfolgung sind.

Eine Beweiserhebung über die Behauptung des Klägers, der Umstand, dass im Personalausweis als Heimatprovinz ■■■ vermerkt sei, führe bei einer polizeilichen Kontrolle in den westlichen Metropolen der Türkei zu nachteiliger Behandlung und Schwierigkeiten mit den Behörden, kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger damit der Schwere nach keine asylrelevanten Maßnahmen behauptet. Soweit der Kläger sich für seine Behauptung auf das Zeugnis des E. bezieht, hat er darüber hinaus nicht dargelegt, was dieser Zeuge im Einzelnen bekunden soll. Der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens bedarf es angesichts der zahlreichen vorliegenden Erkenntnismittel, die das Berufungsgericht ausgewertet hat, wegen der eigenen Sachkunde des Gerichts nicht.

Da nach alledem Kurden gegenwärtig - allenfalls - im Südosten der Türkei einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung unterliegen, kommt dem Kläger der herabgesetzte Prognosemaßstab nicht zugute. Zugleich folgt daraus, dass ihm im Fall seiner Rückkehr in die Türkei nicht nach dem für ihn geltenden normalen Prognosemaßstab mit überwiegender Wahrscheinlichkeit außerhalb der örtlich begrenzten Verfolgungsgebiete politische Verfolgung wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit droht.

Es mag nicht ganz zweifelsfrei sein, ob und unter welchen Voraussetzungen in Fällen, in denen sich ein in Deutschland lebender Asylbewerber wie der Kläger auf eine örtlich begrenzte Gruppenverfolgung in seinem Heimatland berufen kann, die Verneinung eines Asylanspruchs die Feststellung voraussetzt, dass der Asylsuchende außerhalb des örtlich begrenzten Verfolgungsgebietes das notwendige wirtschaftliche Existenzminimum erreichen kann. In dem vorliegenden Falle kann diese Frage jedenfalls offen bleiben, weil dem Kläger im Westen der Türkei, wo er lange Zeit gelebt und gearbeitet hat, kein Leben unterhalb des Existenzminimums droht. Soweit in diesem Zusammenhang das Vorbringen des Klägers, die Folgen einer kürzlichen Bauchoperation würden es ihm nicht ermöglichen, auf absehbare Zeit in der Türkei den Lebensunterhalt seiner Familie zu finanzieren, so zu verstehen sein sollte, dass deshalb ein wirtschaftliches Existenzminimum im Westen nicht (mehr) gesichert sei, kommt eine weitere Beweisaufnahme nicht in Betracht. Es handelt sich um einen unzulässigen Beweisermittlungsantrag (BVerwG, Beschl. v. 29.3.1995, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 266; BVerwG, Beschluss vom 7.12.2001, 5 B 15/01, Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, Stand: Mai 2002, vor § 74 AsylVfG Rdnr. 156 ff), denn aus den von dem Kläger in der mündlichen überreichten ärztlichen Unterlagen ergeben sich keine Hinweise auf eine Erwerbsunfähigkeit des Klägers. In dem Bericht des Allgemeinen Krankenhauses Altona vom [REDACTED] wird nach den am [REDACTED] erfolgten Operationen, bei denen [REDACTED] entfernt wurden, lediglich eine zweiwöchige Schonung empfohlen. Der Bericht des Allgemeinen Krankenhauses Altona über eine am [REDACTED] durchgeführte Untersuchung [REDACTED] enthält ebenfalls keine Einschränkungen.

Dem Kläger droht auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in der Türkei wegen der von ihm geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten.

Das Berufungsgericht geht - in Übereinstimmung mit anderen Obergerichten (VGH Kassel, Urteil vom 13.12.1999, 12 UE 2984/97.A, Bl. 65 ff. UA; OVG Lüneburg, Urteil vom 18.1.2000, 11 L 3404/99, Bl. 20 f. UA; OVG Münster, Urteil vom 25.1.2000, 8 A 1292/96.A, Bl. 89 f. UA; OVG Koblenz, Urteil vom 9.3.2001, 10 A 11679/00.OVG, Bl. 10 f. UA; OVG Bremen, Urteil vom 30.5.2001, 2 A 346/99.A, Bl. 18 ff. UA; OVG Mannheim, Urteil vom 27.7.2001, A 12S228/99, Bl. 21 f. UA; OVG Münster, Urteil vom 27.6.2002, 8 A 4782/99.A, Bl. 62 ff. UA) - in ständiger Rechtsprechung (Urteil vom 19.3.1997, OVG Bf V 10/91; Beschluss vom 19.8.2002, 4 Bf 4/92.A) davon aus, dass in der Türkei politische Betätigung im Ausland - wenn überhaupt - nur bei exponierten Regimegegnern verfolgt wird.

Der Kläger ist nicht als ein exponierter Regimegegner im Sinne dieser Rechtsprechung anzusehen. Nach seinem Vorbringen, das als wahr unterstellt wird, hat er sich folgendermaßen exilpolitisch betätigt:

Im [REDACTED] hat er teilgenommen an einem Fackelumzug, an zahlreichen Demonstrationen in mehreren Städten, [REDACTED] wobei er auch Plakate trug, [REDACTED]

[REDACTED] Außerdem hat er Flugblätter [REDACTED]

In der Zeit von [REDACTED] hat er an [REDACTED] Nachfluchtaktivitäten [REDACTED]

[REDACTED] teilgenommen und dabei zum Teil Transparente getragen und Flugblätter verteilt. Der Kläger war auch mehrfach als [REDACTED] eingesetzt.

[REDACTED]

Wegen der vorbezeichneten politischen Aktivitäten ist der Kläger zweifelsfrei nicht dem Kreis exponierter Regimegegner zuzurechnen, denen (möglicherweise) politische Verfolgung in der Türkei droht. Er beteiligte sich ganz überwiegend an Massenveranstaltungen, ohne hierbei besonders hervorzutreten. Einige Male hat er sich bei derartigen Veranstaltungen zwar auch als Ordner betätigt, regimefeindliche Flugblätter verteilt sowie Transparente getragen. All dies rechtfertigt indes nicht die Annahme, es handele sich bei ihm im Sinne der Rechtsprechung des Gerichts um einen exponierten Regimegegner, der in der Türkei nicht hinreichend sicher vor politischer Verfolgung ist (vgl. Beschluss des Senats vom 19.8.2002, 4 Bf 4/92).

Der Kläger ist auch nicht deshalb als exponierter Regimegegner anzusehen, weil er an der Kampagne [REDACTED] teilgenommen hat, über die nach seinem Vortrag unter anderem Med-TV berichtet hat, und eine entsprechende Selbsterklärung unterzeichnet hat. Nach Auskunft des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2001 haben allein in Nordrhein-Westfalen mehrere Tausend an dieser Aktion teilgenommen. Das Auswärtige Amt geht sogar davon aus, dass

bundesweit 30.000 Personen die "Selbsterklärung" unterzeichnet und übergeben und sich europaweit 84.000 Personen an dieser Aktion beteiligt haben (Auskunft vom 28. Januar 2002 an OVG Münster). Angesichts der großen Zahl der an dieser Kampagne Teilnehmenden stellt die bloße Unterzeichnung der Erklärung keine exponierte Betätigung dar (so auch OVG Münster, Urteil vom 27.6.2002, 8 A 4782/99.A, Bl. 74 UA). Der Kläger hat an dieser Aktion teilgenommen, ohne dabei besonders hervorzutreten.

Die bloße Mitgliedschaft des Klägers im [REDACTED] [REDACTED] führt ebenfalls nicht zu der Annahme einer besonderen hervorgehobenen exilpolitischen Betätigung. Der Kläger hat bereits nicht vorgetragen und es ist auch nicht ersichtlich, dass türkische Behörden an den einfachen Mitgliedern ein besonderes Interesse haben.

Soweit sich der Kläger darauf beruft, ihm drohe wegen seiner hervorragenden exilpolitischen Aktivitäten, durch die er als oppositioneller Kurde bekannt geworden sei, staatliche Verfolgungsmaßnahmen (Beweis: Zeugnis N.N.), ist bereits nicht dargelegt, was der Zeuge im Einzelnen bekunden soll. Die Würdigung, ob dem Kläger wegen seiner vorgetragenen Nachfluchtaktivitäten bei einer Rückkehr politische Verfolgung droht, obliegt dem Gericht.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang angeregt hat, Beweis darüber zu erheben, dass er oft an den exilpolitischen Aktivitäten als Ordner teilgenommen habe und aufgrund seiner [REDACTED] politischen Betätigung unter in [REDACTED] lebenden Türken und Kurden als oppositioneller Kurde und Unterstützer von Parteien wie TKP/ML und PKK bekannt sei, kommt es hierauf ebenfalls nicht an. Entscheidend ist ausschließlich, ob er den türkischen Sicherheitskräften durch seine exilpolitische Betätigung als exponierter Regimegegner bekannt geworden ist.

Dem Kläger drohen auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Maßnahmen während der Einreise in sein Heimatland (beim Grenzübertritt). Nach der Auskunftslage sind zwar in der Vergangenheit Fälle bekannt geworden, in denen erfolglose Asylbewerber bei der Rückkehr in die Türkei (möglicherweise) Verfolgungsmaßnahmen durch Grenzbehörden oder andere staatliche türkische Stellen erlitten haben. Dies rechtfertigt indes nicht die Annahme, dass abgelehnte Asylbewerber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen bei der Einreise in ihr Heimatland rechnen müssen, weil die Zahl der Referenzfälle angesichts der großen Zahl erfolgloser Asylbewerber, die Jahr für Jahr in die Türkei zurückkehren (1999 wurden insgesamt 5.298 türkische Staatsangehörige auf dem Luftwege in die Türkei abgeschoben, Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22.6.2000, S. 37), insgesamt gering erscheint und - vor allem - weil diese Referenzfälle zum überwiegenden Teil Besonderheiten aufweisen, auf die sich "normale" Asylbewerber, zu denen auch der Kläger gehört, nicht berufen können (Urteil des 5. Senats vom 1.9.1999, 5 Bf 2/92.A, S. 68 bis 91 UA). Die seit Erlass des Urteils vom 1. September 1999 bekannt gewordenen Informationsquellen rechtfertigen keine andere Beurteilung:

In dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. Juni 2000 (S. 29 f.), dem ad hoc-Bericht vom 30. November 2000 zu aktuellen Abschiebungsfällen in der Türkei sowie in den Auskünften des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2000 an das VG Sigmaringen und vom 26. Juni 2000 an das VG Neustadt werden zwar einige neue Fälle aufgeführt, in denen türkische Staatsangehörige nach erfolglosen Asylverfahren bei der Rückkehr in die Türkei durch Grenzbehörden Verfolgungsmaßnahmen erlitten haben sollen. Es handelt sich indes lediglich um sieben Fälle (Ferit M., abgeschoben Ende 1998, Kemal D., abgeschoben 8.4.1999; Murat P., abgeschoben 5.7.1999; Person ohne Namensnennung, abgeschoben 26.7.1999; Hüseyin A., abgeschoben 24.11.1999; Jusof D., abgeschoben 11.1.2000; Mehmet K., abgeschoben 24.10.2000), die schon wegen ihrer geringen

Zahl im Berichtszeitraum nicht die Annahme rechtfertigen, dass erfolglose Asylbewerber bei ihrer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Übergriffen durch Grenzbeamte ausgesetzt sein werden. Abgesehen davon bestehen zumindest in drei Fällen nach den Ausführungen des Auswärtigen Amtes (Kemal D., Mehmet K., Person ohne Namensnennung) ernstliche Zweifel daran, dass es tatsächlich zu asylrelevanten Übergriffen durch Grenzbeamte gekommen ist. In einem weiteren Fall (Murat P.) besteht die Besonderheit, dass der Betroffene auf Grund eines landesweiten Fahndungsaufrufs wegen Mitgliedschaft in der PKK festgenommen und später freigesprochen wurde.

Nach alledem kann davon ausgegangen werden, dass abgeschobenen Asylbewerbern bei der Rückkehr in die Türkei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit asylrelevante Übergriffe durch Grenzbeamte drohen. Davon gehen auch die anderen westlichen Länder aus. In dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20. März 2002 (Stand: Februar 2002) heißt es auf Seite 49: Kein EU-Mitgliedstaat habe grundsätzliche Bedenken gegen eine Abschiebung abgelehnter türkischer Asylbewerber geäußert noch besondere Absprachen für erforderlich gehalten. Die Niederlande hätten einen vorübergehend angeordneten Abschiebestopp inzwischen wieder aufgehoben.

Soweit der Kläger die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Behauptung anregt, dass eine über [REDACTED] andauernde oppositionelle Betätigung den türkischen Stellen nicht verborgen geblieben sei und er daher bei einer Rückkehr in die Türkei mit staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen habe und schon bei seiner Ankunft intensiv und unter menschenrechtswidriger Behandlung verhört werde, ist dieser Beweisanregung nicht nachzugehen. Das Gericht besitzt nach Auswertung zahlreicher in das Verfahren eingeführter Erkenntnismittel eigene Sachkunde über das Beweisthema, der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens bedarf es nicht, zumal der Kläger keine weiteren konkreten Umstände nennt, die seine Behauptung

stützen. Wie oben ausgeführt, ist allenfalls für türkische Staatsangehörige, die nach einer exponierten exilpolitischen Betätigung im Ausland in ihr Heimatland zurückkehren, politische Verfolgung zu befürchten.

Soweit der Kläger Beweis dafür angeboten hat, dass ein langer Auslandsaufenthalt bei der Einreise zu Verhören unter menschenrechtswidriger Behandlung führe, ist dem nicht nachzugehen, da auch insoweit zahlreiche vorliegende Erkenntnisquellen zu einer eigenen Sachkunde des Berufungsgerichts geführt haben. Wie zuletzt im Beschluss vom 19. August 2002 (4 Bf 4/92.A) ausgeführt, rechtfertigen die vorliegenden Quellen sogar nicht die Annahme, dass abgelehnte Asylbewerber nicht hinreichend sicher vor politisch motivierten Repressalien beim Grenzübertritt sind (Bl. 42 UA).

Der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedarf es nicht zu der von dem Kläger aufgestellten Behauptung, dass es seit ca. 1 ½ Jahren in der Türkei ein landesweit vereinigt Polizeifahndungssystem gibt, in das neben neuen auch alte Daten über politisch auffällige Personen eingegeben werden, so dass auch die in den 80er Jahren erfolgten Festnahmen des Klägers erfasst seien. Denn - wie oben ausgeführt - es droht dem Kläger wegen der Festnahme im [REDACTED] schon deshalb nichts, weil er nach Erbringung des Nachweises, dass er noch im [REDACTED] seinen Militärdienst geleistet hat, und bei der Massenfestnahme anlässlich der Demonstration im [REDACTED] ohne Verhör wieder freigelassen wurde. Die von ihm vorgetragene Festnahme anlässlich der [REDACTED] Demonstration im [REDACTED] endete ebenfalls nach dem Vorbringen des Klägers nach 3 Tagen, weil man ihm nichts habe nachweisen können.

Da nach alledem nicht davon auszugehen ist, dass dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in die Türkei bei seiner Einreise asylrelevante Maßnahmen durch türkische Sicherheitskräfte drohen, kommt es nicht auf die von dem Kläger aufgestellte Behauptung an, dass es im Falle seiner

Misshandlung durch die Polizei wegen seiner Bauchoperation zu einem lebensbedrohlichen gesundheitlichen Zustand komme.

2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich, dass im Fall des Klägers auch nicht die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

III.

1.) Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte der Klägerin zu 2), die bereits im März 1992 auf dem Landweg in die Bundesrepublik eingereist ist, ist nicht schon gemäß § 26 a AsylVfG (in der Fassung des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993, BGBl. I S. 1061 - Fassung 1993 -) ausgeschlossen, weil diese erst am 1. Juli 1993 in Kraft getretene Vorschrift nicht auf sie, die vor dem 1. Juli 1993 einen Asylantrag gestellt hat, anwendbar ist (vgl. § 87 a Abs. 1 AsylVfG Fassung 1993; BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 1993 - 2 BvR 668/93 -, NVwZ 1993, Beilage 2, S. 12). Die Klägerin zu 2) ist von einer Anerkennung als Asylberechtigte aber auch nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil sie in einem der Durchreiseländer bereits vor politischer Verfolgung sicher gewesen wäre (§ 27 Abs. 1 AsylVfG in der Fassung vom 26.6.1992, BGBl. I S. 1126). Ebenso wie der Kläger hat auch sie die Durchreiseländer lediglich passiert und sich dort bei einer Reisezeit von insgesamt nur drei Tagen nach ihrem Vorbringen nicht länger als reisebedingt notwendig aufgehalten.

a) Der Klägerin zu 2) steht kein Anspruch gemäß § 26 Abs. 1 AsylVfG auf Familienasyl zu, da ihrem Ehegatten, dem Kläger, kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter hat.

b) Die Klägerin zu 2) hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte aus Art. 16 a GG.

Sie hat ihr Heimatland nicht wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen.

Allein wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit hat sie landesweite Verfolgung nicht erlitten. Zwar ist sie erst im März 1992 aus ihrem Heimatland ausgereist. Nach der Rechtsprechung des 5. Senats wurde für kurdische Volkszugehörige, die nach [REDACTED] ausgereist sind, offengelassen, ob ihnen in den Notstandsprovinzen wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit unmittelbar staatliche Gruppenverfolgung gedroht hat. Jedenfalls stand Kurden aber - wie ausgeführt - nach ständiger Rechtsprechung im westlichen Teil der Türkei, in dem die Klägerin zu 2) nach ihrem eigenen Vorbringen auch zeitweise gelebt hat, eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung.

Soweit auch die Klägerin zu 2) - ebenso wie der Kläger - eine Beweiserhebung zu der Behauptung anregt, dass sie und ihre Familie bereits in ihrer Heimatprovinz Anhänger der türkisch-kurdischen Oppositionsbewegung gewesen seien und Aktivisten unterstützt hätten, unterstellt das Berufungsgericht die Behauptung, die es in zeitlicher Hinsicht in gleicher Weise wie im Fall des Klägers versteht, als wahr. Wie oben für den Kläger ausgeführt, droht auch der Klägerin zu 2) aus diesem Grund keine politische Verfolgung.

Die Klägerin zu 2), die sich nach ihrem eigenen Vorbringen selbst in ihrem Heimatland nicht politisch betätigt hat, hat die Türkei auch nicht wegen bestehender oder unmittelbar bevorstehender Verfolgung verlassen, weil sie als Ehefrau des Klägers in dessen Verfolgung einbezogen worden ist. Zur Überzeugung des Berufungsgerichts steht - wie oben ausgeführt - fest, dass der Kläger sein Heimatland unverfolgt verlassen hat und dass ihm auch bei einer Rückkehr nicht mit

beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in der Türkei droht.

Soweit die Klägerin zu 2) vorgetragen hat, sie sei insgesamt dreimal in ihrem Heimatort nach der Ausreise ihres Ehemannes "zur Polizeiwache gerufen" und dort befragt worden, ist nicht glaubhaft, dass sie dabei in asylrelevanter Weise behandelt wurde. Sie selbst hat während ihrer Parteivernehmung durch das Berufungsgericht vorgetragen, dass sie jeweils nach den Vernehmungen wieder nach Hause gehen durfte. Die Klägerin zu 2) konnte sich dabei auch nicht daran erinnern, dass sie - wie sie noch während ihrer Parteivernehmung durch das Verwaltungsgericht vorgetragen hat - einmal eine Nacht auf der Polizeiwache habe verbringen müssen. Das Berufungsgericht vermag der Klägerin zu 2) auch nicht zu glauben, dass sie ihr Heimatland deshalb verlassen habe, weil sie eine weitere Vernehmung befürchtete. Vor dem Verwaltungsgericht hat die Klägerin zu 2) noch ausgesagt, dass sie bei einer weiteren Vernehmung einem bestimmten Oberleutnant vorgeführt werden solle, der dafür bekannt gewesen sei, dass er gern Frauen foltere. Vor dem Berufungsgericht hat sie demgegenüber ausgesagt, sie sei bereits von dem Oberleutnant, der als "Unmensch" bekannt gewesen sei, vernommen worden. Unterschiede zwischen Männern und Frauen habe der Vernehmende nicht gemacht. Angesichts dieser widersprechenden Angaben vermag das Berufungsgericht der Klägerin zu 2) nicht zu glauben, dass sie wegen einer weiteren drohenden Vernehmung ihr Heimatland verlassen hat.

c) Der Klägerin zu 2) droht auch bei einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht mit der für nicht Vorverfolgte erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Wegen ihres Ehemannes hat sie eine solche schon deshalb nicht zu befürchten, weil - wie oben ausgeführt - zur Überzeugung des Berufungsgerichts feststeht, dass der Kläger in der Türkei nicht aus politischen Gründen gesucht wird. Aus diesem Grund

ist auch der Beweisanregung der Klägerin zu 2), ein Sachverständigengutachten zu der Behauptung einzuholen, dass Ehefrauen gesuchter Personen einer menschenrechtswidrigen Behandlung unterzogen würden, nicht nachzugehen.

Wegen ihrer eigenen exilpolitischen Tätigkeiten droht der Klägerin zu 2) ebenfalls keine politische Verfolgung. Sie hat sich nicht in einer solchen Weise in der Bundesrepublik politisch betätigt, dass sie als exponierte Regimegegnerin anzusehen ist, denen nach der ständigen Rechtsprechung des Berufungsgerichts, die - wie oben ausgeführt - im Einklang mit der Rechtsprechung anderer Obergerichte steht, wenn überhaupt, in der Türkei politische Verfolgung droht. Die Klägerin zu 2) hat nicht nur an deutlich weniger Veranstaltungen teilgenommen als der Kläger, sie hat auch weder Transparente getragen noch Flugblätter verteilt oder Ordnertätigkeiten ausgeübt. Soweit sie ebenfalls an der Unterschriftenaktion "Auch ich bin ein PKK-ler" teilgenommen hat, gilt das zu dem Kläger Ausgeführte.

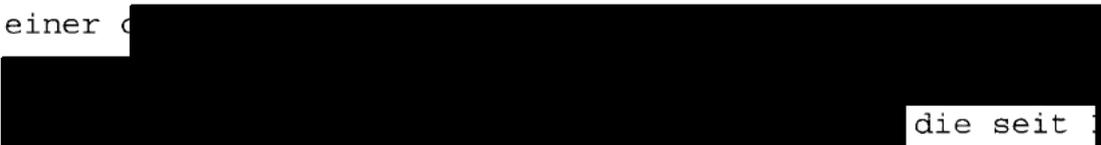
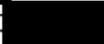
Die Mitgliedschaft der Klägerin zu 2) in der [REDACTED] führt ebenfalls nicht zu der Annahme einer besonderen hervorgehobenen exilpolitischen Betätigung. Die Klägerin zu 2) hat bereits nicht vorgetragen und es ist auch nicht ersichtlich, dass türkische Behörden an den einfachen Mitgliedern dieses Vereins ein besonderes Interesse haben.

Die Klägerin zu 2) hat bei einer Rückkehr in die Türkei auch nicht wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten. Insoweit gelten für sie die obigen Ausführungen zu dem Fall des Klägers entsprechend. Einer weiteren Beweiserhebung bedurfte es - wie oben ebenfalls ausgeführt - nicht, soweit die Klägerin zu 2) eine Beweisaufnahme zu denselben Behauptungen wie der Kläger angeregt hat.

2.) Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich, dass im Fall der Klägerin zu 2) auch nicht die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

3.) Der Klägerin zu 2) steht kein Anspruch zu auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG, der ausschließlich solche Gefahren erfasst, die dem Ausländer im Zielstaat drohen (BVerwG, Urteil vom 11.11.1997, BVerwGE Bd. 105 S. 322 ff.; BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE Bd. 105 S. 383 ff.; Beschluss des Berufungsgerichts vom 19.5.2000, 5 Bf 104/97.A.). Ihr drohen in der Türkei weder Folter oder die Todesstrafe (§ 53 Abs. 1 und 2 AuslG) noch - wie sich bereits aus den Ausführungen oben ergibt - eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (§ 53 Abs. 4 i.V.m. der Konvention zum Schutz zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950).

Die Klägerin zu 2) hat auch keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Wegen der von ihr vorgetragene psychischen Erkrankung besteht kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis. Hierbei unterstellt das Berufungsgericht die von der Klägerin zu 2) mit Beweisangebot aufgestellte Behauptung als wahr, dass sie unter einer

 die seit  nervenärztlich behandelt werde, und dass eine Unterbrechung der Behandlung zu erheblichen weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen würde. Die Behandlung psychisch Kranker ist in der Türkei jedoch in allen Krankenhäusern mit Psychiatrie möglich (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 5. Juli 2001 an das VG Stuttgart). Soweit keine stationäre Behandlung erforderlich ist, sind zumindest in den türkischen Groß- und Provinzstädten ambulante Betreuungen gesichert; dort sind ausgebildete Psychologen, Psychiater und Neurologen tätig (Anhang zum Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2002,

Stand: Februar 2002), die allerdings wie die ebenso gesicherte medikamentöse Versorgung privat zu bezahlen sind (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 5.7.2001 an VG Stuttgart; Dr. Penteker vom 8.7.1998 an VG Braunschweig; Kaya vom 10.2.2001 an VG Bremen sowie die von den Klägern in der mündlichen Verhandlung in Übersetzung eingereichte Stellungnahme des TIHV vom 1.9.1997, Bl. 234 d.A.). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin zu 2) die Kosten einer solchen Behandlung nicht aufbringen könnte. Selbst wenn es der Klägerin zu 2) nicht möglich sein sollte, in ihrem Heimatland einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, die ihren Lebensunterhalt sichert und die Kosten einer ärztlichen Behandlung deckt, so steht zur Überzeugung des Berufungsgerichts fest, dass ihr wirtschaftliches Überleben jedenfalls mit Hilfe ihrer Familie gesichert ist. Ihr Ehemann, der Kläger, ist - wie oben ausgeführt - in der Lage, das wirtschaftliche Überleben der Familie zu sichern. Abgesehen davon kann die Klägerin zu 2) auch auf die Hilfe anderer Angehöriger (vgl. hierzu: BVerwG, Beschluss vom 1.10.2001, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 51 m.w.N.) zurückgreifen. Ihre Eltern befinden sich nach ihrem durchgängigen Vorbringen in einer wirtschaftlichen Lage, die ihnen eine finanzielle Unterstützung ihrer Tochter erlaubt. Während ihrer Parteivernehmungen haben der Kläger und die Klägerin zu 2) ausgesagt, dass die Klägerin zu 2) sich schon vor ihrer Ausreise zeitweise mit ihren Kindern bei ihren Eltern in Pülümür aufgehalten und nach der Ausreise des Klägers ebenfalls bei ihren Eltern gewohnt hat. Der Vater der Klägerin zu 2), der sie für mehrere Monate in Deutschland besucht hat, ist - wie der Kläger vor dem Berufungsgericht vorgetragen hat - auch jetzt noch in Pülümür als Bankangestellter tätig.

Soweit die Klägerin zu 2) angeregt hat, darüber Beweis zu erheben, dass die bei einer Rückkehr in die Türkei nicht zu vermeidenden polizeilichen Verhöre zu einer Retraumatisierung und zu weiteren lebensbedrohlichen Gesundheitsgefährdung führen würden, ist dieser Beweisanregung, soweit damit behauptet wird, bei einer Rückkehr werde menschenrechtswidrigen Verhören

unterzogen, deshalb nicht nachzugehen, weil - wie oben ausgeführt - das Gericht aus eigener Sachkunde nach Auswertung der zahlreichen in das Verfahren eingeführter Erkenntnismittel beurteilen kann, dass abgelehnte Asylbewerber bei ihrer Einreise keine Verhöre unter menschenrechtswidriger Behandlung zu befürchten haben. Soweit die Klägerin zu 2) damit darüber hinaus die Behauptung aufstellen will, dass eine übliche (normale) polizeiliche Vernehmung zu einer lebensbedrohlichen Gesundheitsgefährdung führen würde, ist ihrem Hilfsbeweis Antrag nicht nachzukommen, weil es sich insoweit um einen unzulässigen Beweisermittlungsantrag handelt (BVerwG, Beschluss vom 29.3.1995, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 266; BVerwG, Beschluss vom 5.11.1998, 7 B 199/98; BVerwG, Beschluss vom 7.12.2001, 5 B 15/01; Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, Stand: Mai 2002, vor § 74 AsylVfG Rdnr. 156 ff.). Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass ein solches Verhör zu einer lebensbedrohlichen Gesundheitsgefährdung der Klägerin zu 2) führen könnte. Weder aus dem von ihr zur Akte gereichten nervenärztlichen Attest vom 30. Januar 2002 noch aus sonstigen Umständen ergeben sich Anhaltspunkte für den Wahrheitsgehalt der Behauptung.

4) Die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 34, 38 Abs. 1 AsylVfG, 50 AuslG.

IV.

Die Berufung der Klägerin zu 3) hat ebenfalls keinen Erfolg.

1.) Einem Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a GG bzw. § 26 AsylVfG steht schon entgegen, dass sie im August 1994 mit einem Lastkraftwagen über sichere Drittstaaten in das Bundesgebiet eingereist ist. Auf die

Klägerin zu 3), die nicht schon vor dem maßgeblichen Stichtag 1. Juli 1993, sondern erst mit Schreiben vom 10. August 1994, einen Asylantrag gestellt hat (§ 87 a Abs. 1 AsylVfG Fassung 1993), ist die Vorschrift des § 26 a Abs. 1 AsylVfG anwendbar, die auch für Familienasyl gilt (BVerwG, Urteil vom 6.5.1997, BVerwGE Bd. 104 S. 347 ff.).

2.) Der Klägerin zu 3) kann auch kein Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gewährt werden. Individuelle Gründe, aus denen ihr politische Verfolgung drohen könnte, hat sie nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Da ihren Eltern - wie oben ausgeführt - bei einer Rückkehr in die Türkei keine politische Verfolgung droht, kann die Klägerin zu 3) auch insoweit von vornherein keinen Abschiebungsschutz wegen ihrer familiären Beziehung zu den Klägern zu 1) und 2) beanspruchen.

Soweit sich die Klägerin zu 3) auf ihre kurdische Volkszugehörigkeit beruft und insoweit im Berufungsverfahren ebenfalls eine weitere Beweisaufnahme angeregt hat, wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den Klägern zu 1) und 2) verwiesen.

3.) Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG hat die Klägerin zu 3) nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

4) Die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 34, 38 Abs. 1 AsylVfG, 50 AuslG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Ein Grund, gemäß § 132 Abs. 2 VwGO die Revision zuzulassen, besteht nicht.

Sinhuber

Pauly

Haase